

## **Bebauungsplan Nebelschütz “Piskowitz West - Nördlich der Kamenzer Straße“ Gemarkung Piskowitz Teil von Fl.Nr. 291/3 und T.v. Fl.Nr. 661**



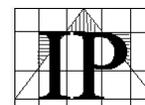
Foto Mai 2023

**Auftraggeber:** Gemeinde Nebelschütz Hauptstraße 7, 01920 Nebelschütz  
Tel. 03578/ 301006

**Bearbeitung:** Vorentwurf 6.Juli 2023 Dipl.- Ing. Architektin Palme  
Entwurf 29.08.2023

**ARCHITEKTURBÜRO PALME [www.architektin-palme.de](http://www.architektin-palme.de)**

Bautzner Berg 36 ▪ 01917 Kamenz ▪ Tel. 03578 / 315319 ▪ E-Mail: [Palme.Kamenz@t-online.de](mailto:Palme.Kamenz@t-online.de)



## **Inhaltsverzeichnis**

1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG
2. AKTUELLE SITUATION
3. STAND DER ÖRTLICHEN /ÜBERÖRTLICHEN PLANUNG
4. STÄDTEBAULICHES KONZEPT
5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN
  - 5.1. Bebauung
  - 5.2. Verkehrsflächen
  - 5.3. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
  - 5.4. Ver- und Entsorgung
  - 5.5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
  - 5.6. Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG
  - 5.7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
6. FLÄCHENBILANZ
7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN
  - 7.1. Prüfung möglicher Betroffenheit von Natura2000-Gebieten
  - 7.2. Auswirkungen auf Natur- und Landschaft
8. HINWEISE
9. QUELLEN -UND LITERATURVERZEICHNIS

## **ANLAGEN**

Artenschutzfachbeitrag

Anlage 1 Biotopbilanzierung Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Anlage 2 Grünordnung 1:1000

## BEGRÜNDUNG

### 1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

#### Begründung der Planaufstellung

Der Bebauungsplan wird durch die Gemeinde Nebelschütz aufgestellt, da Bedarf an Wohnbauflächen besteht. Die Wohnbaufläche wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die Verkehrserschließung ist bereits vorhanden. Planungsziel ist es, die Fläche am westlichen Ortsrand von Piskowitz an der Kamenzer Straße für Wohnbebauung zu entwickeln. Vorgesehen ist die Einordnung von einem Eigenheim mit Nebengebäude. Die geplante Wohnbebauung rundet die im Zusammenhang bebaute Ortslage ab.

#### Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB

Durch den Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen geschaffen.

Es gilt §13b BauGB entsprechend und trägt dem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in angemessener Weise Rechnung. Da die zulässige Grundfläche im Sinne von § 19 Abs. 2 BauNVO mit 1.710 m<sup>2</sup> (siehe Punkt 6) insgesamt deutlich unter 20.000 m<sup>2</sup> beträgt, kann § 13a Abs. 1 Nr. 1 angewendet werden; d.h. der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren erstellt.

Aus der Planaufstellung für ein allgemeines Wohngebiet ergibt sich keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVP nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten bestehen nicht. Außerdem ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete

#### Wechsel des Verfahrens mit Umweltprüfung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.07.2023 beschlossen, dass der § 13b BauGB ohne Umweltprüfung mit Unionsrecht unvereinbar ist und somit als beachtlicher Fehler im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz1 Nr. 3 BauGB zu werten ist. Das bedeutet, dass alle Verfahren nach § 13b BauGB in Vollverfahren wechseln müssen, um rechtskräftig zu werden.

Es ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB erforderlich. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, sind auszugleichen.

#### Rechtsgrundlagen des Planverfahrens

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) aktuelle Fassung 27.3.2020.
- Baunutzungsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I13-16S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186),), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), geändert 08.06.2022

Der Gemeinderat Nebelschütz hat am 08.12.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Plangebiet Piskowitz West - Nördlich Kamenzer Straße beschlossen.

## 2. AKTUELLE SITUATION

### Lage und Größe des Plangebietes

Nebelschütz ist eine ländliche Gemeinde im sorbischen Siedlungsgebiet, welches sich über den Osten von Sachsen erstreckt. Die Gemeinde Nebelschütz ist Teil des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Bautzen in der Gemeinde Nebelschütz am Westrand des Ortsteiles Piskowitz direkt an der Kamenzer Straße und betrifft von der Gemarkung Piskowitz Teil von Fl.Nr. 219/3 und das Straßengrundstück der S97 T.v.Fl.nr.661.

Ein Teil des Flurstückes Fl.Nr. 219/3 Gemarkung Piskowitz soll mit diesem Bebauungsplan mit Baurecht für Wohnbebauung vorbereitet werden.

Der Ortsteil Piskowitz hat 233 Einwohner. Die Baustruktur im Umfeld ist dörflich geprägt. Die Verkehrserschließung ist gesichert. Anhaltspunkte zur Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten bestehen nicht.

Die Kamenzer Straße auf Flurstück Fl.Nr. 661 ist eine Staatstraße. Es handelt sich um ein 9 m breites Straßengrundstück mit 5m breiter asphaltierte Straße, über die eine Verkehrs-anbindung erfolgen soll.

Gemarkung	Fl-nr.	Nutzung
Piskowitz	Teil von 219/3	Grünfläche
Piskowitz	T.v.661	Verkehrsfläche

Das Flurstück 219/3 ist im östlichen Teil bebaut mit einem Eigenheim, der Rest ist Grünland. Im Osten und Süden schließen sich Flächen mit Dorfbebauung an.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 33m Breite (am Nordrand) und 47m Tiefe zzgl. der Straße, insgesamt mit 0,171ha. Der Bebauungsplan ermöglicht eine Baufläche für ein Eigenheim mit Nebengelass. Das Höhenniveau liegt bei 164m NN. Es ist relativ eben. Der Baugrund besteht aus Kaolin, darunter Sand.

Der Westrand des Plangebietes ist mit einer 3m hohen Fichtenhecke eingefasst. Die Randbegrünung aus Fichten ist untypisch und soll durch einen ortstypische Laubhecke ersetzt werden.



Abb.1 Übersichtsplan

Nachbarschaft:

- Im Norden: Grünfläche
- Im Osten: Dorfgebiet
- Im Süden: Wohnbebauung
- Im Westen: Grünfläche

### 3.Stand der örtlichen/überörtlichen Planungen

#### Landesentwicklungsplan (LEP)Sachsen

Der Landesentwicklungsplan 2013 wurde am 30. August 2013 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2013 öffentlich bekannt gemacht und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Entsprechend dem LEP 2013 gehört die Gemeinde Nebelschütz zum ländlichen Raum. Der Landesentwicklungsplan setzt unter Z.2.2.1.4 das Ziel, dass die Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Solche neuen Baugebiete sollen nur in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgesetzt werden.

#### Regionalplanung

Gegenwärtig läuft das Verfahren zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. Mit Beschluß 818 der Verbandsversammlung vom 6.12.2019 wurde der vollständige Planentwurf für die Beteiligung gemäß §9 Raumordnungsgesetz vom 22.Dezember 2008 freigegeben. Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26.Januar 2023 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes als Satzung beschlossen. Der Plan wurde beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Genehmigung eingereicht.

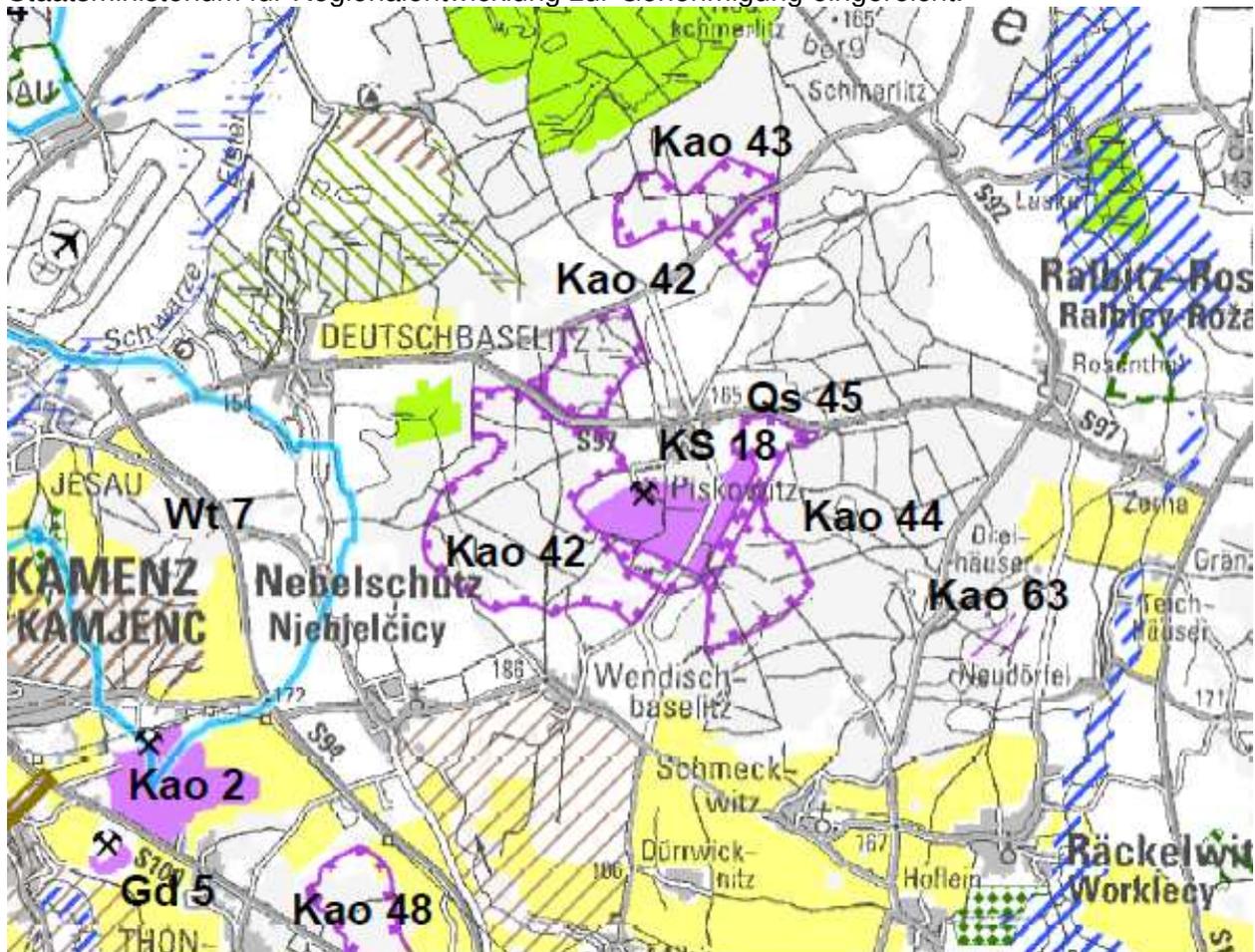


Abb. 2 Ausschnitt Raumnutzungskarte v.6.12.2019

In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz Niederschlesien (Entwurf mit Stand vom 06.12.2019) werden keine Ausweisungen für den Geltungsbereich dargestellt. Die Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kao 42) Kaolin wurde zurückgenommen, so daß das Plangebiet nicht mehr berührt wird.

Luftbild

Abb.3 Luftbild



Flächennutzungsplan (FNP)

Der Verwaltungsverband Klosterwasser hat für Nebelschütz einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan (FNP) des Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (6. Änderung mit Stand vom 07.09.2020), ist der Geltungsbereich des B-Planes als Mischbaufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan konkretisiert die Nutzung als Wohnbaufläche.

Im FNP ist dargestellt, dass keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist für Piskowitz.

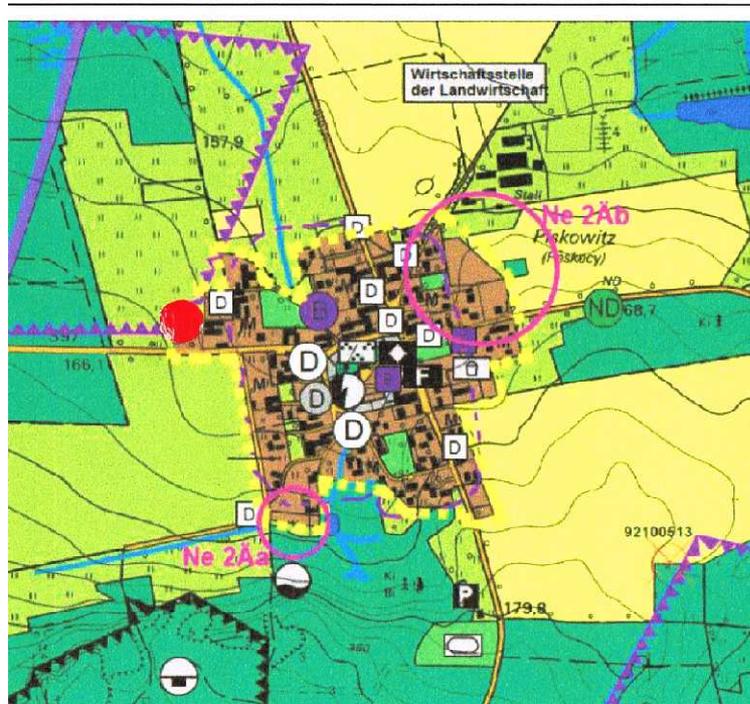


Abb. 4 Auszug aus Flächennutzungsplan (FNP)

Sächsisches Oberbergamt

Die Grenzlinie für ein unbefristetes Bergwerkseigentum (BWE mit der Feldnr.306) für den Bodenschatz Kaolin wurde in den Plan aufgenommen. Es betrifft den nördlichen Teil des Grundstückes Gemarkung Piskowitz Fl.nr.219/3. Innerhalb des Bergwerkseigentums kann die Bauaufsicht keine Baugenehmigung erteilen.

Der Inhaber des Bergwerksfeldes Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH wurde angeschrieben, ebenso der Geschäftsführer Jürgen Rohmoser in 74912 Kirchartd. Die Post war nicht zustellbar.

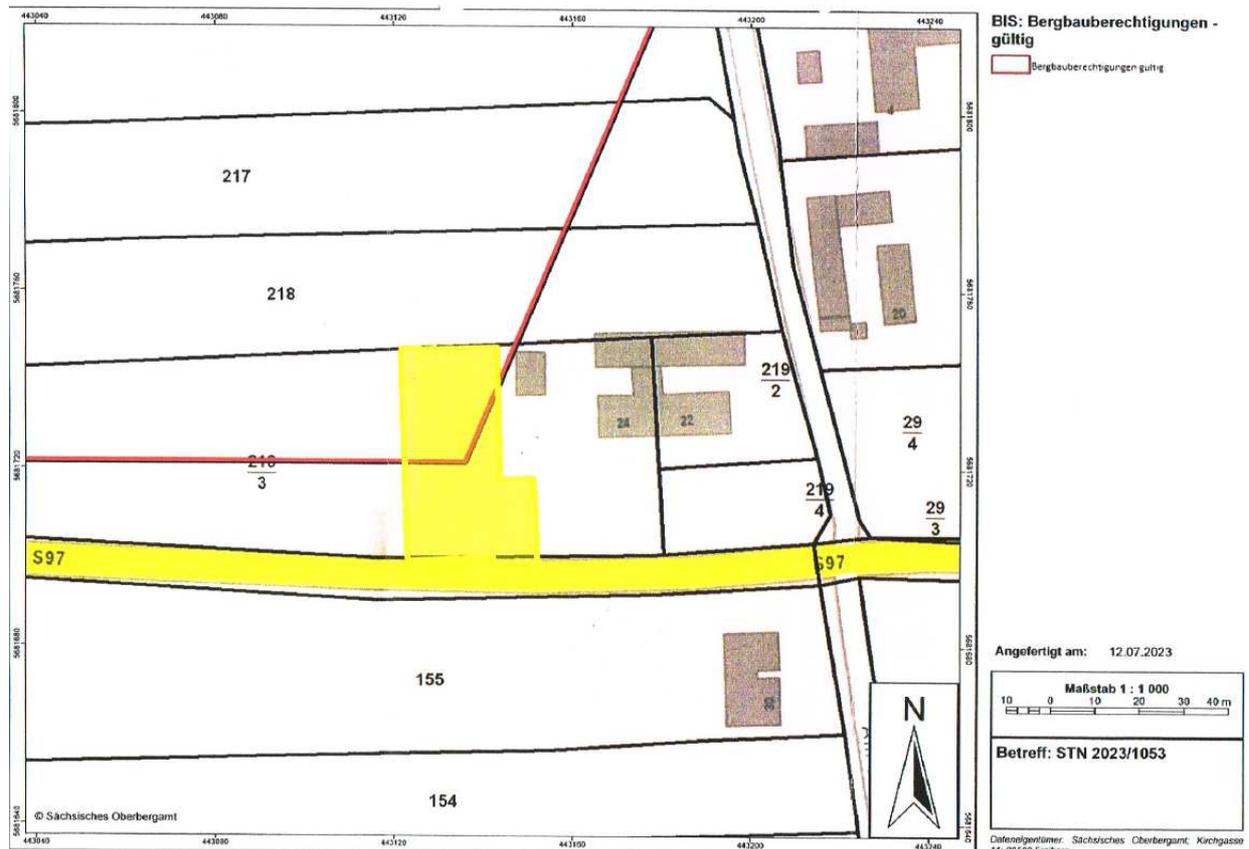


Abb.5 Bergwerkseigentum (BWE mit der Feldnr.306)

### Bekannte geschützte Biotope

Die Fläche selbst wird als Wiese genutzt und es kommen keine geschützten oder seltenen Arten vor. Das nächste FFH und SPA- Gebiet „Deutschbaselitzer Großteich“ ist über 1.200m entfernt. Durch die geplante Bebauung wird der Einfluss der Ortslage auf das FFH- Gebiet nicht vergrößert, da ein großer Wald dazwischen liegt.



Abb.6 geschützte Biotope

#### 4. STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Das Plangebiet liegt am Westrand des Ortsteiles Piskowitz. Die städtebauliche Konzeption sieht eine einreihige Wohnhausbebauung an der vorhandenen Kamenzer Straße vor. Eine offene Bauweise und der Anbau von Nebengläsern leiten sich von der Umgebungsbebauung ab. Die Einbindung der neuen Bebauung ins Ortsbild soll durch die Abpflanzung am Westrand mit einem freiwachsenden Hecken erfolgen.

Art und Maß der baulichen Nutzung sollen der ortstypischen Bebauung angepasst sein. Es wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ausgeschlossen werden Beherbergungsgewerbe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen der Verwaltung; Tankstellen und Gartenbaubetriebe, die aufgrund ihres großen Flächenbedarfs dem Ziel der Bereitstellung von Wohnbauland widersprechen würden. Ansonsten erfolgen keine Einschränkungen gegenüber der Baunutzungsverordnung. Der Nachfrage entsprechend soll ein großzügiges Grundstück für eine ein- bis zweigeschossige Bebauung angeboten werden, was ebenfalls der Umgebungsbebauung entspricht.

#### 5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

In der Planzeichnung werden folgende Punkte festgesetzt:

##### 5.1. Bebauung

##### 5.1.1. Art der baulichen Nutzung §9(1)1BauGB

Art der baulichen Nutzung ist allgemeines Wohngebiet.

Die Fläche wird nach §4 BauNVO als **allgemeines Wohngebiet** festgesetzt.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Nicht zulässig sind Tankstellen und Gartenbaubetriebe

##### 5.1.2. Maß der Baulichen Nutzung §9(1)1BauGB

Im Geltungsbereich ist Wohnbebauung mit bis zu zwei Vollgeschossen möglich mit einer maximalen Traufhöhe von 6m. Dies ist im Landschaftsraum verträglich, da die Bebauung der benachbarten Grundstücke ebenfalls zweigeschoßig ist.

Die Grundflächenzahl wird als Höchstmaß auf 0,4 festgesetzt. Die Geschoßflächenzahl bei zweigeschossiger Bebauung ist max. 0,8.

##### 5.1.3. Bauweise §9(1)2BauGB

Festgesetzt wird eine offene Bauweise.

## Begründung Bebauungsplan Nebelschütz“ Piskowitz West -Nördlich der Kamenzer Straße“

Mit der offenen Bauweise sind Baulängen bis max.50m zulässig. In diesem Fall umfaßt das Baufeld 26,3m Breite und 15,70m ..24,7mTiefe. Die Baugrenzen liegen an der Kamenzer Straße 8m entfernt von Fahrbahnkante.

### 5.1.4.Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze §9(1)4BauGB

Stellplätze und Garagen gem. §12 BauNVO sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gem. §4 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zur Bauordnung getroffen, um die Einordnung der künftigen Wohnbauten in die Umgebung sicherzustellen. Diese orientieren sich an der Gestaltungssatzung des Ortsteils Piskowitz von 2005. Der neugeplante Wohnstandort soll sich mit seinen Einzelbauten in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen. Dachformen sowie die Farbgestaltungen der Dächer und Fassaden orientieren sich an der umliegenden angrenzenden Bebauung (Satteldächer). Mit Ausnahme der Nebengebäude, wo auch Flachdach zulässig ist. Die Nutzung von Sonnenenergie und Wärmepumpen zur Gewinnung von Strom oder Warmwasser soll jedem Bauherrn freigestellt sein, somit wird das Aufbringen von Photovoltaik- und Solaranlagen auf den baulichen Anlagen zugelassen.

### 5.2.Verkehrsflächen

Das Plangebiet schließt direkt an die Kamenzer Straße Staatsstraße S97 an. Das Straßengrundstück der S97 liegt auf der Gemarkung Piskowitz T.v.Fl.nr.661 ist 9m breit. Die asphaltierte Fahrbahn ist 5m breit. Beidseits der Straße sind offene Entwässerungsgräben in den Randstreifen.

Das neue Baugrundstück soll über die vorhandene Zufahrt von der Kamenzer Straße Nr.24 erfolgen. Die Zugänge, Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gem. DIN 14090 sowie der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu gewährleisten.

Der ruhende Verkehr (Pkw der Bewohner) wird auf den privaten Grundstücken (Plangebiet) untergebracht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich außerhalb der Ortsdurchfahrt Piskowitz entlang der S97. Die Ortsdurchfahrt endet am letzten Wohnhaus. Für den Bereich außerhalb der Ortsdurchfahrt (Flächen westlich ab dem OD-Kennzeichen) gelten im Falle der Bebauung die Vorschriften des §24 SächsStrG Straßengesetz für den Freistaat Sachsen mit den festgelegten Anbauverbotszonen (20m ausgehend von der Straßenkante) und Anbaubeschränkungszone (40m ausgehend von der Straßenkante). Eine Abweichung von der im §24(1) SächsStrG festgelegten Anbauverbotszone ist nach §24(9) SächsStrG parallel zu beantragen bei Straßenbaubehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr -LASuV).

Aufgrund der Lage in der Anbaubeschränkungszone (40m gemessen von der äußeren Fahrbahnkante) der S97 bedürfen alle Bauvorhaben in der Anbaubeschränkungszone (außerhalb des Ortsdurchfahrtskennzeichens) der Zustimmung der Straßenbaubehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr -LASuV).

Die Anbauverbots -und Anbaubeschränkungszone gemäß §24(1), (2) SächsStrG gilt ebenfalls für die Errichtung von Außenwerbeanlagen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gegenwärtig noch außerhalb der Ortschaft. Es wird empfohlen, das Ortseingangsschild ca. 40m nach Westen zu versetzen, damit die Baufläche innerhalb der Ortschaft liegt.

Unter Beachtung des Bergwerkeigentums Piskowitz Feld I (Feldnr. 3068,Bodenschatz Kaolin) muß die Baufläche auf den vorderen südlichen Teil des Grundstückes verlagert werden. Da das Bergwerkseigentum ca 25m Tiefe des nördlichen Teiles des Baugrundstückes belastet, muß das Baufeld näher an die Staatsstraße S97 (8m Abstand) geschoben werden. Hier ist ein Ausnahme beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr zu beantragen.

### 5.3. Mit Geh-Fahr-und Leitungsrecht zu belastende Flächen §9(1)21BauGB

Die vorhandene Zufahrt wird auch vom Eigentümer der Kamenzer Straße Nr.24 genutzt. Das Geh- und Fahrrecht für Eigentümer der Kamenzer Str.24 wird gesichert durch Leitungsrecht LR1.

### 5.4. Ver-und Entsorgung

Der Anschluss an die Medien Trinkwasser, Strom und Telekommunikation ist ausgehend von der Kamenzer Straße möglich. Abwasserentsorgung muß in Eigenregie erfolgen.

#### Abwasser

Versorgungsträger für das Abwasser ist der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster, der durch die EWAG Kamenz vertreten wird. Leider liegt bis zum Plangebiet kein Abwasser.

Die Schmutzwasserentsorgung muß über eine von den Bauherren neu zu errichtender vollbiologischen Kläranlage erfolgen. Der Überlauf soll versickert werden.

Das Regenwasser ist auf dem Grundstück zu sammeln und zu versickern. Nachweis der Versickerungsfähigkeit der Böden ist im Rahmen des Baugesuchs mittels separater Baugrunduntersuchungen zu erbringen. Für die Versickerung von gereinigtem Abwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Das auf den Dach- und versiegelten Flächen anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb des Grundstückes, auf denen es anfällt, zu verbringen. Die Anlage von Zisternen auf den Baugrundstücken und die damit verbundene Nutzung des Regenwassers für die Bewässerung des Gartens sind vorgeschrieben.

#### Trinkwasser

Versorgungsträger für Trinkwasser ist der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ ewag kamenz.

Die Trinkwasserleitung liegt an der Kamenzer Straße ca. 18m vom Westrand des Plangebietes entfernt. Der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz ist dort möglich.

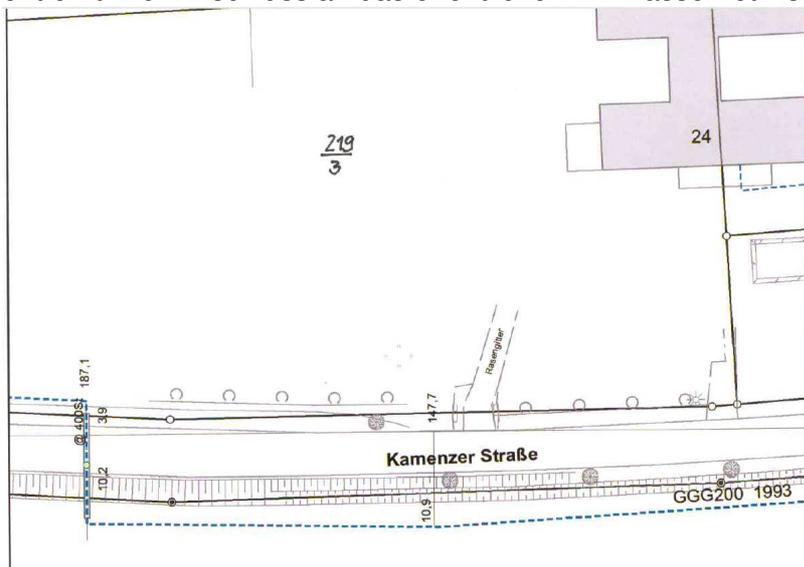


Abb.7 Bestandsplan Trinkwasser ewag Kamenz

#### Löschwasser:

Die Absicherung mit Löschwasser obliegt der Gemeinde Nebelschütz. Für Wohngebiete ist die Löschwasserversorgung mit 48m<sup>3</sup>/h über 2h zu sichern. Ist durch die Gemeinde eine Löschwasserbereitstellung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz beabsichtigt, so ist eine Abstimmung mit der ewag kamenz erforderlich.

#### Strom

Stromversorger ist die Sachsen Netze HS.HD GmbH. Das Stromkabel verläuft im Westrand der Straße „Am Sandberg“. Die erforderlichen Anschlussmaßnahmen sind mit dem Stromversorger rechtzeitig abzustimmen.

Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben. Die Regellegetiefe beträgt 0,6 – 0,8m. Die geforderte Überdeckung darf durch Geländeabtrag oder –aufschüttung nicht verändert werden.

Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände einzuhalten:

- zu Kabeltrassen von Bauwerken 0,5 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube 1,0 m zur Achse äußeres Kabel

Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit dem Unternehmen notwendig.

Die Mitbenutzung von Flächen mit Kabeln (vorzugsweise im Gehweg) ist zu gewährleisten

#### Gas

Bis zur Kreuzung Am Sandberg mit Kamenzer Straße befinden sich Niederdruckgasversorgungsanlagen. Die erforderlichen detaillierten Anschlussmaßnahmen sind gesondert mit dem EVSE Energieversorgung Schwarze Elster in Saalau abzustimmen. Der Anschluss ist möglich.

#### Telekommunikation

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des neuen Baugebietes, durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet, der Telekom Deutschland GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Es wird von einer Bereitstellung des Mediengrabens durch den Auftraggeber ausgegangen.

#### 5.5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft §9(1)20BauGB

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind folgende Maßnahmen umzusetzen.

##### Pflanzbindung:

Die vorhandenen Blütenhecke am Südrand des Plangebietes auf Fl.nr. 219/3 der Gemarkung Piskowitz soll erhalten werden, ebenso die Kastanie westlich der vorhandenen Zufahrt.

##### Pflanzfestsetzung:

Am westlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine 5m breite Hecke als Abgrenzung zwischen dem bebauten Innenbereich der Ortschaft Piskowitz und dem Außenbereich anzupflanzen. Es sind heimische Arten festgesetzt für Bäume Spitzahorn und Wildapfel; für Sträucher Hainbuche. Auf der privaten Grünfläche sind mind.3 Obst-oder Laubbäume zu pflanzen. Mit dieser Maßnahme dient der Ortsrandeingrünung.

##### Bodenschutz/ Rückhaltung von Niederschlagswasser

Die bodenschützende Begrenzung der Versiegelung bei oberirdischen Stellplatzflächen und ihren Zufahrten entspricht dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

Außerdem werden damit Abflussspitzen im Starkregenfall minimiert. Hierzu dient gleichermaßen die Festsetzung zur Rückhaltung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken.

Zum Erhalt des Bodens im Sinne des §202 BauGB i.V. mit §1BBodSchG gelten aus fachlicher Sicht für die Ausführung folgende Hinweise:

- Vor Baubeginn ist der Mutterboden im Bereich der Baustellen und Nebeneinrichtungen zu sichern.
- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
- Nicht vermeidbarer Bodenaushub sollte auf dem Grundstück belassen oder sinnvoll verwertet werden.
- Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von max.2m so anzulegen, daß Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.
- Bautätigkeiten und Baustellenverkehr sind auf das Gelände der zu bebauenden Bereiche zu beschränken. Freiflächen sind vom Baustellenverkehr freizuhalten. Nebeneinrichtungen wie Zufahrten, Ablagerungsplätze für Baumaterial und Baustellencamps sind nach Bauende vollständig und unter Herstellung Nutzungsgerechter Bodenverhältnisse zu beseitigen.

#### 5.6.Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

Die Festsetzung zur Grundrissorientierung wird aufgenommen, so dass schutzbedürftige Räume (Schlaf,-Kinder-,Gästezimmer) mindestens ein offenes Fenster an der Nordfassade des Wohngebäudes haben. Alternativ kann auch eine schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden bzw. andere passive Schallschutzmaßnahmen.

Die Bauschalldämm-Maße der Fassadenelemente sind der Lärmbelastung entsprechend nach DIN 4109 auszulegen.

Die Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen -Verkehrslärm werden mittels Planzeichen zur Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen(Anlage PlanVO5) in der Planzeichnung dargestellt.

#### 5.7.Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachgestaltung:

Als Hauptgebäude sind zulässig Sattel-und Walmdächer mit Dachneigungen 38...50°.

Die Festsetzung zu den Dachformen und Dachneigungen gilt nicht für die Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze.

Freiflächen:

Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze und Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

Grundstückseinfriedungen:

Entlang der Straße und außerhalb der Sichtdreiecke sind nur Zäune und Laubgehölzhecken bis max.1,30m zulässig.

Alle andere Gestaltungsregeln sind der Gestaltungssatzung Piskowitz von 2005 anzupassen.

## 6. FLÄCHENBILANZ

Flächenart	Teilflächen in m <sup>2</sup>	Gesamt in ha	%
<b>Bauland</b> Wohnbaufläche 1.662m <sup>2</sup> abzgl. Pflanzfestsetzung abzgl. Restriktionen Bergbau	639	0,64	37%
davon Pflanzfestsetzung Westanpflanzung Bäume Sträucher 3 Obstbäume 3*19,625m <sup>2</sup> Erhalt Hecke straßenseitig 28*1,6 Erhalt Kastanie straßenseitig	190 59 45 28	0,0322	18%
Verkehrsfläche	48	0,0048	4%
Restriktionen Bergwerksfeld	701	0,07	41%
<b>Plangebietsgröße</b>	<b>1.710</b>	<b>0,1710</b>	<b>100%</b>

Tabelle 1

## 7. VORAUSSICHTLICHE AUSWIRKUNGEN

### 7.1 Prüfung möglicher Betroffenheiten von Natura 2000-Gebieten

Das nächste FFH und SPA- Gebiet „Deutschbaselitzer Großteich“ ist über 1km entfernt. Durch die geplante Bebauung wird der Einfluss der Ortslage auf das FFH- Gebiet nicht vergrößert.

### 7.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Bei Umsetzung der Planung entsteht eine neue Bodenversiegelung von maximal 664 m<sup>2</sup>:  
1.662m<sup>2</sup> WA x GRZ 0, 4 = 664m<sup>2</sup>

### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Siehe Artenschutzfachbeitrag v. Dipl. Forst Ing. Peper im Anhang 6.6- 8.6 2023

### Abschließende Bewertung

Im Artenschutzfachbeitrag wurde für alle von innerhalb des Plangebietes zulässigen Vorhaben möglicherweise betroffenen Artengruppen nachgewiesen, dass durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie eintreten. Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 8.HINWEISE

### Bodenfunde

Werden bei Bau-und Erschließungsarbeiten Bodenfunde entdeckt, sind sie entsprechend sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) meldepflichtig. Auf der Planzeichnung wurde auf die Meldepflicht von Bodenfundem gemäß §20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen hingewiesen. Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist vom exakten Baubeginn mindestens 3 Wochen vorher zu informieren.

## Begründung Bebauungsplan Nebelschütz“ Piskowitz West -Nördlich der Kamenzer Straße“

In der Bauanzeige ist das Datum des Baubeginns, die ausführenden Firmen, die wesentlichen Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter zu nennen.

Die erfolgte Beteiligung des Landesamtes für Archäologie Sachsen ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens mit der Baubeginnanzeige nachzuweisen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen daß es sich um ein archäologisches Relevanzgebiet handelt. Bodenfunde sind zu melden (§20SächsDSchG).

### natürliche Radioaktivität:

Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300Bq/m<sup>3</sup> für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze festgeschrieben. Wer ein Gebäude errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

### Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

### Baugrund:

Vor der Bebauung werden Baugrunduntersuchungen empfohlen. Diese Baugrunduntersuchungen sollen projektbezogen und standortkonkret nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchgeführt werden.

### Hinweise Geologie

#### Versickerung

Grundsätzlich ist für Versickerungsvorhaben die tatsächliche Versickerungsfähigkeit des Untergrundes jeweils standortkonkret zu prüfen und nachzuweisen. Ein Baugrundgutachten wird parallel beauftragt.

Auf die Bohranzeige-u. Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) gemäß Geologiedatengesetz wird hingewiesen.

Die Bohranzeige kann über das Portal ELBA. Sax erfolgen.

### Hinweis Landesdirektion Sachsen

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt im Baubeschränkungsgebiet des Verkehrslandeplatzes Kamenz.

## 9.QUELLEN-UND LITERATURVERZEICHNIS

### **Gesetze, Verordnungen, Richtlinien**

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. 8.2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

SächsNatSchG (2013): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dez. 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist,

SächsUVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 03.12.2020 BGBl. I S. 2694

### **Gutachten, Behördenunterlagen**

Freistaat Sachsen, Staatsministerium des Innern, 2013: Landesentwicklungsplan (LEP) 2013, als Rechtsverordnung beschlossen (Kabinettsbeschluss vom 12. Juli 2013)

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, 2009: erste Gesamtfortschreibung in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 9. April 2009 und des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009

### **Karten / Digitale Daten / Datenrecherchen im Internet**

<http://www.landesvermessung.sachsen.de/ias/basiskarte/>: Basiskarte Sachsen (Luftbildrecherche)

<http://www.umwelt.sachsen.de/>: Informationen zu Schutzgütern und Schutzgebieten einschl. interaktiver Karten



**Formblatt I - Gegenüberstellung Bestand und Planung**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
FE-Nr.	Code	Biotoptyp (vor Eingriff)	Ausgangswert(AW)	Code	Biotoptyp (nach Eingriff)	wert (ZW) Zustands	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche (m <sup>2</sup> )	minderu ng WE (Sp. 8 x 9) WE Wert- Mind.	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichsbedarf (WE Mind.A)	WE Ersatzbedarf (WE Mind. E)
1	06.03.200	intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	11.01.510	Wohngebiet mit Gärten	8	2	473	946			1.416
				11.04.100	Zufahrt	0	10	47	470			
				06.03.200	intensiv Grünland	10	0	193	0			
2	06220	extensiv genutzte Grünfläche	22	06220	extensiv genutzte Grünfläche	22	0	686	0			0
3	02.02.310	sonstige Hecke, geschnitten	12	02.02.200	Pflanzgebot Hecke, freiwachsend	21	-9	235	-2.115	A		-2.115
4	02.02.430	Laubbaume als Einzelbäume	20	02.02.430	Laubbaum als Einzelbäume	20	0	28	0			0
5	01410	Verkehrsflächen	0	01410	Verkehrsflächen	0	0	48	0			
											WE Mind.E(gesamt)	<b>-699</b>

**Größe Plangebiet (Kontrolle) 1.710 m<sup>2</sup>**

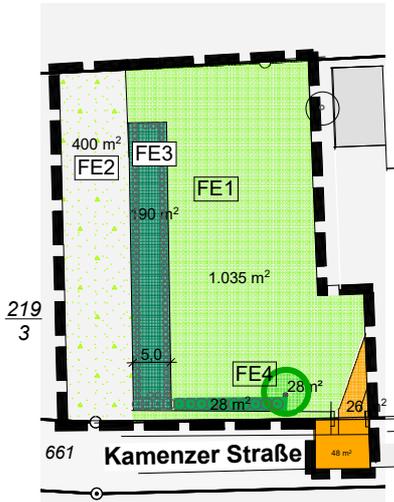
Kontrolle Teilflächen der Flächennutzungen aus Spalte 10

Wohnbauflächen 473 m<sup>2</sup>

Gehölze, Hecke, Grünfläche 1.142 m<sup>2</sup>

Verkehrsfläche 95 m<sup>2</sup>

**Anlage 1**



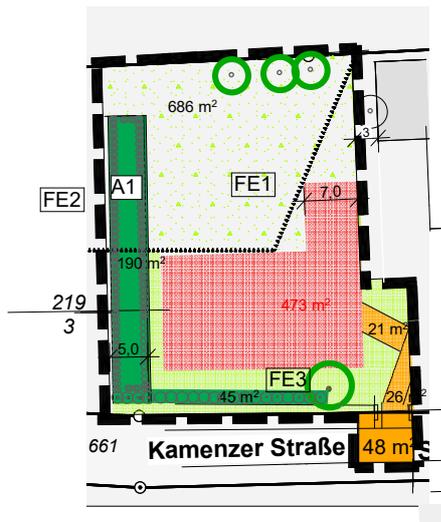
## Bestandstypen und Nutzungen

Nummerierung Flächeneinheit Bestandserfassung und Bilanzierung

- 06.03.200 intensiv genutztes Dauergrünland (FE1)
- 06.220 extensiv genutztes Dauergrünland (FE2)
- 02.02.200 Tannen-Hecke
- 02.02.430 Einzelbaum Obst-oder Laubbäume
- 01410 Verkehrsfläche

### Bestandsübernahmen

- Gebäude - Bestand
- 219/3 Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



## Entwicklungsbiotoptypen

- 02.02.200 Pflanzgebot A1 Hecken, Strauchpflanzung
- 02.02.430 Einzelbaum Obst-oder Laubbäume
- 06.03.200 intensives Grünland (FE1)
- 06.220 extensiv genutztes Dauergrünland (FE2)
- 11.01.510 Wohngebiet mit Gärten
- 01410 Verkehrsfläche



## Anlage 2

<b>BEBAUUNGSPLAN NEBELSCHÜTZ PISKOWITZ WEST-NÖRDLICH DER KAMENZER STRASSE</b>	
<b>Grünordnung M 1:1000</b>	
Auftraggeber:	Gemeinde Nebelschütz Hauptstraße 9 01920 Nebelschütz
Bearbeitung:	29.08.2023
	Architekturbüro Ilona Palme Bautzner Berg 36, 01917 Kamenz Tel 03578/ 315319 Fax.308680 Handy 0173/5826714 e-mail: Palme.Kamenz@t-online.de

**Artenschutzfachbeitrag**  
**Zum Bebauungsplan für ein Eigenheim**  
**Gemeinde Nebelschütz**  
**Gemarkung Piskowitz**  
**Flurstück 219/3**



Bearbeitungszeitraum 6.06. bis 8.06. 2023

Bearbeiterin Dipl. Forst- Ing. Sabine Peper, Gräfenhainer Str. 9 01936 Königsbrück

## Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Vorgehensweise der Bearbeitung.....	3
2 Zusammenfassende Bemerkungen sowie Vermeidungs- und funktionserhaltende- (CEF)- Maßnahmen .....	3
3 Administrative und naturräumliche Angaben.....	4
3.1 Administrative Einordnung und allgemeine Lage .....	4
3.2 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie .....	4
3.3 Morphologie, Geologie und Boden .....	4
4 Standortbeschreibung und Artenerfassung .....	4
4.1 Standortbeschreibung floristischer Artenerfassung und Biotoptypbestimmung .....	4
4.2 Fauna .....	6
5 Beeinträchtigung von Flächen, die nach Bundesnaturschutzgesetz und nach Sächsischen Naturschutzgesetz geschützt sind .....	6
6 Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG .....	6
6.1 Aufgabenstellung.....	6
6.2 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (nach § 44 Absatz1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 des BNatSchG) .....	7
6.2.1 Europäischer Artenschutz außer Vögel .....	7
6.2.1.1 Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie.....	7
6.2.1.2 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie.....	9
6.2.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten i. S. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie .....	11
6.2.3 Nationaler Artenschutz .....	14
6.2.3.1 Schutz nach Bundesartenschutzverordnung.....	14
6.2.3.1.1 Nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten (sg) .....	14
6.2.3.1.2 Nach BArtSchV besonders geschützte Arten (bg) .....	16
6.2.3.2 Arten, die auf den Roten Listen Sachsens und Deutschlands aufgeführt sind .....	17
7 Literatur .....	17

# 1 Anlass und Vorgehensweise der Bearbeitung

## Anlass

Auf dem Flurstück 219/3 der Gemarkung Piskowitz soll ein Eigenheim errichtet werden.

## Vorgehensweise der artenschutzfachlichen Bearbeitung

Die Fläche wurde am 7.6.2024 begangen. Es wurde die Vegetation aufgenommen und die Bäume nach Nestern abgesucht. Nach Amphibien und Reptilien wurde ebenfalls gesucht.

Die gegenwärtige Nutzung der Fläche ist Gartenland (Intensiv gepflegter Rasen).

# 2 Zusammenfassende Bemerkungen sowie Vermeidungs- und funktionserhaltende-(CEF)- Maßnahmen

## Betroffenheit

In Tabelle 1 wird die Betroffenheit der einzelnen Schutzkategorien dargestellt

Tabelle 1: Zusammenstellung der Betroffenheit der Arten, die nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie Anlage I, nach FFH- Richtlinie Anhang II und IV, nach BArtSchV und nach Roter Liste geschützt sind

Schutzkategorie	Betroffenheit
Europäische Vogelschutzrichtlinie Anlage I	keine
FFH- Richtlinie Anlage II	keine
FFH- Richtlinie Anlage IV	keine
BArtSchV streng geschützte Art	keine
BArtSchV besonders geschützte Arten	keine
Rote Liste Arten, die keiner oben angeführten Kategorie angehören	keine
Lebensraum nach Anhang I FFH- Richtlinie	keine

Außerdem werden durch die Bebauung keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz geschützte Flächen beeinträchtigt.

Da die zu bebauende Fläche gegenwärtig als Kurzschurrasen unter locker verteilten, relativ jungen, gut gepflegten Mittelstammobstbäumen genutzt wird, ist sie nur Lebensraum für Vögel der Parks und Gärten und andere Tierarten, die die Nähe des Menschen nicht scheuen geeignet. Diese Tierarten sind meistens häufig. Es wurden keine Nester, Halbhöhlen oder Höhlen gefunden. Ebenfalls wurden keine Reptilien oder Amphibien gefunden.

## Vermeidungsmaßnahmen

- Nach der Errichtung des Gebäudes wird die verbleibende Fläche wieder als Gartenland genutzt.
- Die im Westen liegende Nadelholzhecke sollte als Abgrenzung zur Landschaft sowie als Lärm- und Vogelschutz erhalten bleiben, oder durch eine gleichwertige Laubholzhecke aus einheimischen Laubbaumarten ersetzt werden.
- Nach Möglichkeit sollten die Mittelstammobstgehölze erhalten werden, oder im Grundstück umgesetzt werden.
- Sollten beim unmittelbaren Baugeschehen auf der Baustelle Reptilien oder Amphibien gefunden werden, so sind diese abzusammeln und außerhalb des Gefahrenbereichs wieder auszusetzen.

### 3 Administrative und naturräumliche Angaben

#### 3.1 Administrative Einordnung und allgemeine Lage

Gemeinde: Nebelschütz

Gemarkung: Piskowitz

Flurstück: Teil von 219/3

Flächengröße: ca. 0,1ha

Lage: Das geplante Eigenheim soll im Grundstück Kamenzer Str. 24 auf einer intensiv genutzten Wiese errichtet werden. auf dem sich schon ein Wohngebäude mit Garage und weiteren Nebengelassen befindet. Das Grundstück bildet den westlichen Ortsrand von Piskowitz an der Kamenzer Straße.

#### 3.2 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie

Gliederung nach BASTIAN und SYRBE (2008)

Naturregion: Sächsisch- Niederlausitzer Heideland

Makrogeochore (Naturraum): Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

Wetterdaten: Langjährig ermittelte Durchschnittswerte der Wettermessstation Kamenz nach BARTH (1998):

Jahresdurchschnittstemperatur: 8,9°C

Mittlere Jahresniederschlagssumme: 668 mm

Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit laut Klimakarte: ca. 3,3m/s

Wassereinzugsgebiet: Schwarze Elster  
Die Fläche entwässert über den Piskowitzer Hauptgraben, und das Klosterwasser in die Schwarze Elster

#### 3.3 Morphologie, Geologie und Boden

Geländehöhe: 163 m ü NN

Geologie: Granodiorit

Boden: Skelettboden im Übergang zu Braunerde

Potentielle Vegetation: Pfeifengras Birken- Kiefern- Stieleichenwald (SCHMIDT)

### 4 Standortbeschreibung und Artenerfassung

#### 4.1 Standortbeschreibung floristischer Artenerfassung und Biotoptypbestimmung

Die zu bebauende Fläche gehört zum Gartenland des Grundstücks Kamenzer Straße 24. Es besteht aus intensiv gepflegten kurz geschnittenen Rasen auf dem 6 mittelhohe Apfel- und Birnbäume sowie zwei Kastanien und 2 Birken wachsen. Nach Westen ist das Grundstück mit einer dichten ca. 3m hohen Nadelholzhecke bestehend aus Gemeiner Fichte (*Picea abies*) und Blaufichte (*Picea pungens*) abgegrenzt. Entlang der Straße wächst eine lockere Hecke aus Ziersträuchern wie Spirea und Pfeifenstrauch. Beide Hecken können und sollten bei der Bebauung erhalten bleiben. Die Bäume haben keine Höhlen. Nester wurden nicht gefunden. Auf dem kurz geschorenen Rasen können sich keine Amphibien oder Reptilien vermehren. Bodenbrüter meiden die Nähe zu bebauten Flächen.

#### Bodenschicht

Folgende **allgemeine Grünlandarten** kommen auf der Fläche vor:

<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanzgras
<i>Bellis perennis</i>	Ausdauerndes Gänseblümchen
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras

<i>Medicago lupulina</i>	Hopfen-Schneckenklee
<i>Pilosella officinarum</i>	Kleines Mausohrhabichtskraut
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen- Rispengras
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer
<i>Scorzoneroidees autumnalis</i>	Gewöhnlicher Herbstlößenzahn

Aufgrund der intensiven Bearbeitung der Fläche mit dem Rasenmäher kann die Fläche dem Biotoptyp Garten Grünland zugerechnet werden.



Zu bebauendes Grundstück

## 4.2 Fauna

### Fledermäuse

Es werden keine bestehenden Gebäude abgebrochen. Die relativ jungen Bäume haben keine Höhlen, so dass Fledermausquartiere ausgeschlossen werden können.

### Brutvögel

Die Bäume sind so licht, dass für einen Nestbau die Deckung fehlt. In der Nadelholzhecke ist das Brüten von Garten besiedelten Arten möglich. Es wurden aber keine Arten festgestellt.

### Reptilien und Amphibien

Der Rasen war sehr kurz geschnitten, es wurden keine Reptilien und Amphibien festgestellt.

### Insekten

Auf dem kurz geschorenen Rasen wurden keine Schmetterlinge und Käfer entdeckt.

## **5 Beeinträchtigung von Flächen, die nach Bundesnaturschutzgesetz und nach Sächsischen Naturschutzgesetz geschützt sind**

Im Umkreis von einem Kilometer befinden sich kein FFH- Gebiet, kein SPA - Gebiet, kein Naturschutzgebiet, kein Landschaftsschutzgebiet und kein Flächennaturdenkmal. Das Naturdenkmal „Winterlinde an der Straße Piskowitz-Rosenthal“ befindet sich ca. 700m östlich vom Bebauungsstandort am anderen Ende des Dorfes. 700m westlich im Wald befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 5218-013. Auf beide Schutzobjekte hat der Eigenheimbau keinen Einfluss.

**Fazit: Es werden durch die Rekultivierung keine nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach dem Sächsischen Naturschutzgesetz geschützte Flächen beeinträchtigt.**

## **6 Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

### **6.1 Aufgabenstellung**

Bei der Bebauung soll nach §44 Absatz 1 in Verbindung mit §44 Absatz 5 des BNatSchG geprüft werden, ob besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten,

- die nach der Vogelschutzrichtlinie RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20/7 vom 26.1.2010),
- die nach der FFH -RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert (ABl 158 vom 10.6.2013 S. 193),
- die nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels
- bzw. weitere besonders bzw. streng geschützte Arten, die z.B. nach BArtSchV -VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER\_ UND PFLANZENARTEN
- die nach Rote Listen des Freistaates Sachsen vom Aussterben bedroht bzw. in ihrem Bestand gefährdet sind,

vom Eingriff betroffen sind. Die Prüfung des Artenschutzes erfolgt unter Zuhilfenahme des Ablaufschemas ([Prüfungschema.cdrsachsen.de](http://Prüfungschema.cdrsachsen.de)), nach einem Geländebezug und Internetauswertungen.

Dabei wird untersucht „Für welche Arten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die einschlägigen Verbotstatbestände betroffen sein könnten.“

## 6.2 Besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (nach § 44 Absatz1 in Verbindung mit § 44 Absatz 5 des BNatSchG)

### 6.2.1 Europäischer Artenschutz außer Vögel

#### 6.2.1.1 Arten des Anhangs II der FFH- Richtlinie

Folgende Arten sind in Sachsen nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt:

Tabelle 2: Arten, die nach Anhang II der FFH- Richtlinie in Sachsen geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	R L Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Amphibien	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	II IV	sg	2013
Amphibien	<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	3	II IV	sg	2022
Farn- und Samenpflanzen	<i>Asplenium adulterinum</i>	Braungrüner Streifenfarn	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	R	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	1	II IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	3	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Carabus menetriesi pacholei</i>	Menetries-Laufkäfer	1	II*	sg	nein
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	1	II IV	sg	nein
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	3	II IV	sg	2010
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	II* IV	sg	nein
Libellen	<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	R	II	sg	nein
Libellen	<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	II	sg	nein
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	2	II IV	sg	nein
Libellen	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	II IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	2	II IV	sg	2008
Säugetiere	<i>Canis lupus</i>	Wolf	2	II* IV	sg	2022
Säugetiere	<i>Castor fiber</i>	Biber	V	II IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	3	II IV	sg	2022
Säugetiere	<i>Lynx lynx</i>	Luchs	1	II IV	sg	nein
Säugetiere	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	II IV	sg	2004
Säugetiere	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	R	II IV	sg	nein

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	R L Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	3	II IV	sg	nein
Säugetiere	Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	1	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	*	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*	II IV	sg	nein
Schmetterlinge	Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	II IV	sg	nein
Weichtiere	Margaritifera margaritifera	Flussperlmuschel	1	II V	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, \* ungefährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; \* nach FFH-RL prioritäre Art; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt nein: nicht im Messtischblatt - Viertelquadrant 4751/1 vorkommend Jahreszahl: Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

### Pflanzenarten

Die in Sachsen vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs II der FFH- Richtlinie sind an spezielle Sonderstandorte gebunden, die im Planungsgebiet nicht vorliegen. Es sind keine derartigen Pflanzen im Quadranten des Bebauungsplanes aufgelistet. **Deshalb verschlechtern sich für sie im Planungsgebiet die Bedingungen nicht.**

### Tierarten

#### Amphibien

##### *Rotbauchunke und Nördlicher Kammolch*

Diese Amphibienarten haben ihren Fortpflanzungsraum im Wasser und leben in feuchten Bereichen in Gewässernähe.

**Durch die auf der Fläche geplante Bebauung verschlechtern sich für diese Arten, die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten. Im Gegenteil können einzelne Arten in beim Sandabbau entstehenden wassergefüllte Geländemulden gute Lebensbedingungen finden.**

#### Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere

Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere die laut Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind, wurden für den betreffenden Viertelquadrant in der Zentralen Artdatenbank Sachsens nicht gelistet, so dass mit ihrem Vorkommen auf den ohnehin für diese Arten nicht geeigneten Lebensraum nicht zu rechnen ist. **Es verschlechtern sich für alle Schmetterlings-, Weichtier-, -und Libellenarten im Planungsgebiet die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Käfer

In den letzten 10 Jahren wurden keine laut Anhang II der FFH- Richtlinie geschützte Käferarten in der zentralen Artdatenbank Sachsens dokumentiert, so dass mit ihrem Vorkommen nicht zu rechnen ist. **Es verschlechtern sich für alle Käferarten im Planungsgebiet die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

## Großsäugetiere

Fischotter und Biber sind an das Wasser gebundene Säugetiere und können deshalb nicht im Planungsgebiet vorkommen. Der Wolf nutzt auch die Wohnbebauung als Streifgebiet. Vom Luchs gibt es keine Nachweise. Auf all diese Großsäugetierarten hat die Errichtung des Eigenheimes keinen nachteiligen Einfluss. **Deshalb verschlechtern sich für diese Arten, die Lebensbedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

## Fledermäuse

In der Zentralen Artdatenbank Sachsens sind auf dem Messtischblattviertelquadrant 4751/1 in den letzten 10 Jahren für alle Fledermausarten, die nach Anhang II der FFH- Richtlinie geschützt sind, keine Eintragungen gemacht worden. Sie kommen im Planungsquadrant nicht vor und könnten das Grundstück nur zur Nahrungssuche nutzen. **Durch die auf der Fläche angestrebten Veränderungen verschlechtern sich für diese Arten, die Bedingungen nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

### 6.2.1.2 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Folgende Arten sind in Sachsen nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt:

Tabelle 3: Arten, die nur nach Anhang IV der FFH- Richtlinie in Sachsen geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artnamen	RL Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Amphibien	Bufo calamita	Kreuzkröte	2	IV	sg	nein
Amphibien	Bufo viridis	Wechselkröte	2	IV	sg	1997
Amphibien	Hyla arborea	Laubfrosch	3	IV	sg	2013
Amphibien	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	V	IV	sg	2022
Amphibien	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	nein
Amphibien	Rana arvalis	Moorfrosch	V	IV	sg	2012
Amphibien	Rana dalmatina	Springfrosch	V	IV	sg	nein
Farn- und Samenpflanzen	Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	R	IV	sg	nein
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	G	IV	sg	nein
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	2	IV	sg	nein
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	1	IV	sg	nein
Reptilien	Coronella austriaca	Glattnatter	2	IV	sg	nein
Reptilien	Lacerta agilis	Zauneidechse	3	IV	sg	2011
Reptilien	Natrix tessellata	Würfelnatter	1	IV	sg	nein
Säugetiere	Cricetus cricetus	Feldhamster	1	IV	sg	nein
Säugetiere	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	2	IV	sg	nein
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	3	IV	sg	2021
Säugetiere	Felis silvestris	Wildkatze	1	IV	sg	nein
Säugetiere	Muscardinus avelanarius	Haselmaus	3	IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	R	IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	3	IV	sg	nein
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	*	IV	sg	2022
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	2	IV	sg	nein

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RL Sachsen	Anhang FFH-RL	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	V	IV	sg	nein
Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	3	IV	sg	nein
Säugetiere	Nyctalus noctula	Abendsegler	V	IV	sg	2019
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3	IV	sg	1998
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	V	IV	sg	2022
Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	3	IV	sg	2010
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr	V	IV	sg	nein
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	IV	sg	2019
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermas	3	IV	sg	1961
Schmetterlinge	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	2	IV	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, \* ungefährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; \* nach FFH-RL prioritäre Art;

BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt nein: nicht im Messtischblatt - Viertelquadrant 4751/1 vorkommend  
 Jahreszahl Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

### Pflanzenarten

Es sind keine Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens für das betreffende Gebiet gelistet. **Deshalb besteht für das Liegende Büchsenkraut im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

### Tierarten

#### Schmetterlinge und Libellen

Es sind keine Schmetterlings- und Libellenarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind in der Zentralen Artdatenbank Sachsens für das betreffende Gebiet gelistet. **Deshalb besteht für diese Arten im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### Amphibien

Folgende Amphibienarten, die nach Anhang IV der FFH- Richtlinie geschützt sind, sind seit 10 Jahren laut Zentraler Artdatenbank Sachsens im Planungsgebiet **nicht** neu aufgelistet:

- Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae)
- Springfrosch (Rana dalmatina)
- Kreuzkröte (Bufo calamita)
- Wechselkröte (Bufo viridis)
- Moorfrosch (Rana arvalis)

**Es besteht für diese Amphibienarten im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Amphibien, die im Bereich des Messtischblattviertelquadranten vorkommen sind:

- **Knoblauchkröten** (Pelobates fuscus) benötigen offene, vegetationsfreie Flächen als Landlebensraum.
- Der **Laubfrosch** (Hyla arborea) benötigt stark vertikal gegliederte Saumbereiche mit hohem Grundwasserstand, die relativ nah an Standgewässern liegen müssen.

Für beide Arten ist der trockene Garten als Biotop nicht geeignet. **Durch den Eigenheimbau verschlechtern sich die Bedingungen für Knoblauchkröte und Laubfrosch nicht. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

### Reptilien

Für die letzten 10 Jahre gibt es keine Nachweise von Reptilien im entsprechenden Quadranten des Messtischblattes 4751/1. **Es besteht deshalb für Reptilien im Planungsgebiet keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

### Säugetiere

Feldhamster, Haselmaus und Wildkatze kommen laut Zentraler Artdatenbank Sachsens im betreffenden Gebiet nicht vor. **Es entsteht für diese Säugetiere durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Folgende Fledermausarten wurden in den letzten 10 Jahren im Gebiet nachgewiesen:

- Eptesicus serotinus      Breitflügelfledermaus
- Myotis daubentonii      Wasserfledermaus
- Nyctalus noctula      Abendsegler
- Pipistrellus pipistrellus      Zwergfledermaus
- Pipistrellus pygmaeus      Mückenfledermaus
- Plecotus austriacus      Graues Langohr

Da in den relativ jungen und gut gepflegten und sehr locker stehenden Apfelbäumen keine Höhlen zu finden waren, können Quartiere der betreffenden Arten auf der Fläche ausgeschlossen werden. Die Nutzung als Jagdgebiet bleibt durch die Bebauung für Arten, die in Garten und Parks jagen, unberührt. **Es entsteht für Fledermäuse durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

## **6.2.2 Betroffenheit der Europäischen Vogelarten i. S. Anhang 1 Vogelschutzrichtlinie**

Tabelle 4: in Sachsen vorkommende Arten die nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4751/1
Tetrao urogallus	Auerhuhn	0	VRL-I	sg	Nein
Tetrao tetrix	Birkhuhn	1	VRL-I	sg	Nein
Luscinia svecica	Blaukehlchen	R	VRL-I	sg	Nein
Anthus campestris	Brachpieper	2	VRL-I	sg	nein
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Gallinago media	Doppelschnepfe	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Alcedo atthis	Eisvogel	3	VRL-I	sg	2022
Pandion haliaetus	Fischadler	R	VRL-I	sg	2022
Sterna hirundo	Flusseeschwalbe	2	VRL-I	sg	2020
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Picus canus	Grauspecht	u	VRL-I	sg	2020
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	R	VRL-I	sg	Nein
Lullula arborea	Heidelerche	3	VRL-I	sg	2021
Philomachus pugnax	Kampfläufer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4751/1
Porzana parva	Kleintralle	R	VRL-I	sg	Nein
Circus cyaneus	Kornweihe	1	VRL-I	sg	nein
Grus grus	Kranich	u	VRL-I	sg	2023
Falco columbarius	Merlin	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Dendrocopos medius	Mittelspecht	V	VRL-I	sg	nein
Aythya nyroca	Moorente	1	VRL-I	sg	Nein
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Lanius collurio	Neuntöter	u	VRL-I	bg	2021
Phalaropus lobatus	Odinswassertreter	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Podiceps auritus	Ohrentaucher	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Emberiza hortulana	Ortolan	3	VRL-I	sg	2010
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Gavia arctica	Prachtaucher	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Ardea purpurea	Purpurreiher	n.b.	VRL-I	sg	Nein
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	u	VRL-I	sg	Nein
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	VRL-I	sg	nein
Circus aeruginosus	Rohrweihe	u	VRL-I	sg	2021
Falco vespertinus	Rotfußfalke	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Branta ruficollis	Rothalsgans	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Milvus milvus	Rotmilan	u	VRL-I	sg	2021
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	nicht gelistet	VRL-I	sg	Nein
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R	VRL-I	bg	Nein
Milvus migrans	Schwarzmilan	u	VRL-I	sg	2021
Dryocopus martius	Schwarzspecht	u	VRL-I	sg	2022
Ciconia nigra	Schwarzstorch	V	VRL-I	sg	nein
Haliaeetus albicilla	Seeadler	V	VRL-I	sg	2022
Egretta alba	Silberreiher	nicht gelistet	VRL-I	sg	2022
Cygnus cygnus	Singschwan	R	VRL-I	sg	2022
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	V	VRL-I	sg	1996
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	u	VRL-I	sg	Nein
Himantopus himantopus	Stelzenläufer	n.b.	VRL-I	sg	Nein
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	0	VRL-I	sg	nein
Porzana porzana	Tüpfelralle	1	VRL-I	sg	Nein
Bubo bubo	Uhu	V	VRL-I	sg	2007
Crex crex	Wachtelkönig	2	VRL-I	sg	Nein
Falco peregrinus	Wanderfalke	3	VRL-I	sg	Nein
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Ciconia ciconia	Weißstorch	V	VRL-I	sg	2021
Branta leucopsis	Weißwangengans	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	VRL-I	sg	2007
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	VRL-I	sg	1996
Falco cherrug	Würgfalke	n.b.	VRL-I	sg	Nein
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	2	VRL-I	sg	2007
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	2	VRL-I	sg	Nein
Anser erythropus	Zwerggans	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Larus minutus	Zwergmöwe	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4751/1
Mergus albellus	Zwergsäger	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Ficedula parva	Zwergschnäpper	R	VRL-I	sg	Nein
Cygnus columbianus	Zwergschwan	nicht gelistet	VRL-I	bg	Nein
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	0	VRL-I	sg	Nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; n.b. nicht beachtet VRL-I Europäische Vogelschutzrichtlinie Anlage I; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt nein: nicht im Messtischblatt - Viertelquadrant 4751/1 vorkommend; Jahreszahl Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank Quelle: Zentrale Artdatenbank

Für alle in Tabelle 5 aufgeführten Vogelarten, die nach Anlage I der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, gibt es für die letzten 10 Jahre Eintragungen in der Zentralen Artdatenbank Sachsens. Das Vorkommen aller **nicht** in Tabelle 5 aufgeführten Arten auf der Fläche wird ausgeschlossen. **Es entsteht für diese nicht vorkommenden Vogelarten durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

Tabelle 5: in Sachsen vorkommende Arten die nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützt sind und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Rote Liste Sachsen 2013/2015	VRL	BArt-SchV	4751/1
Alcedo atthis	Eisvogel	3	VRL-I	sg	2022
Pandion haliaetus	Fischadler	R	VRL-I	sg	2022
Sterna hirundo	Flusseeeschwalbe	2	VRL-I	sg	2020
Picus canus	Grauspecht	u	VRL-I	sg	2020
Lullula arborea	Heidelerche	3	VRL-I	sg	2021
Grus grus	Kranich	u	VRL-I	sg	2023
Lanius collurio	Neuntöter	u	VRL-I	bg	2021
Circus aeruginosus	Rohrweihe	u	VRL-I	sg	2021
Milvus milvus	Rotmilan	u	VRL-I	sg	2021
Milvus migrans	Schwarzmilan	u	VRL-I	sg	2021
Dryocopus martius	Schwarzspecht	u	VRL-I	sg	2022
Haliaeetus albicilla	Seeadler	V	VRL-I	sg	2022
Egretta alba	Silberreiher	nicht gelistet	VRL-I	sg	2022
Cygnus cygnus	Singschwan	R	VRL-I	sg	2022
Ciconia ciconia	Weißstorch	V	VRL-I	sg	2021

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; n.b. nicht beachtet VRL-I Europäische Vogelschutzrichtlinie Anlage I; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Jahreszahl Jahr der letzten Eintragung in Zentrale Artdatenbank Quelle: Zentrale Artdatenbank

Alle in Tabelle 5 aufgeführten Brutvogelarten sind an bestimmte Bruthabitate gebunden. Für diese Vogelarten sind Gärten als Fortpflanzungsstätten ungeeignet. Sie kommen auf diesen Flächen nicht vor. **Es entsteht für diese Vogelarten durch die Bebauung keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

## 6.2.3 Nationaler Artenschutz

### 6.2.3.1 Schutz nach Bundesartenschutzverordnung

#### 6.2.3.1.1 Nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten (sg)

##### Nach BArtSchV streng geschützte Arten - außer Vogel- und FFH – Arten

Tabelle 6: Arten die nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind (außer Vögel und FFH – Arten) und deren Vorkommen im betreffenden Messtischblattviertelquadrant:

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RLSN	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Farn- u. Samenpflanzen	<i>Botrychium matricariifolium</i>	Ästiger Rautenfarn	1	sg	nein
Farn- u. Samenpflanzen	<i>Gentianella lutescens</i>	Karpaten-Fransenezian	1	sg	nein
Käfer	<i>Aesalus scarabaeoides</i>	Kurzschröter	1	sg	nein
Käfer	<i>Cylindera arenaria viennensis</i>	Wiener Sandlaufkäfer	2	sg	nein
Käfer	<i>Dicerca furcata</i>	Scharfzähniger Zahnflügel-Prachtkäfer		sg	nein
Käfer	<i>Dicerca moesta</i>	Linienhalsiger Zahnflügel-Prachtkäfer		sg	nein
Käfer	<i>Gnorimus variabilis</i>	Veränderlicher Edelscharrkäfer	1	sg	nein
Käfer	<i>Necydalis major</i>	Großer Wespenbock	2	sg	nein
Käfer	<i>Necydalis ulmi</i>	Panzers Wespenbock	1	sg	nein
Käfer	<i>Protaetia speciosissima</i>	Großer Goldkäfer	1	sg	nein
Krebstiere	<i>Branchipus schaefferi</i>	Sommer-Feenkrebs		sg	nein
Libellen	<i>Aeshna subarctica</i>	Hochmoor-Mosaikjungfer	1	sg	nein
Libellen	<i>Nehalennia speciosa</i>	Zwerglibelle	0	sg	nein
Libellen	<i>Somatochlora alpestris</i>	Alpen-Smaragdlibelle	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Amphipyra livida</i>	Schwarze Hochglanzeule	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Anarta cordigera</i>	Moor-Bunteule	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Argynnis laodice</i>	Östlicher Perlmutterfalter	nb	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Artiora evonymaria</i>	Pfaffenhütchen-Wellrandspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Brenthis daphne</i>	Brombeer-Perlmutterfalter	nb	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Carsia sororiata imbutata</i>	Moosbeerenspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Dyscia fagaria</i>	Heidekraut-Fleckenspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Euxoa vitta</i>	Sandraseneule	R	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Hipparchia alcyone</i>	Kleiner Waldportier	1	sg	nein
Schmetterlinge	<i>Hipparchia statilinus</i>	Eisenfarbener Samtfalter	1	sg	nein

Artengruppe	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	RLSN	BArt-SchV	MTBL 4751/1
Schmetterlinge	Hyphoraia aulica	Hofdame	1	sg	nein
Schmetterlinge	Idaea contiguaria	Fetthennen-Felsflur-Kleinspanner	2	sg	nein
Schmetterlinge	Phyllodesma ilicifolia	Weidenglucke	1	sg	1904
Schmetterlinge	Scolitantides orion	Fetthennen-Bläuling	1	sg	nein
Schmetterlinge	Scopula decorata	Sandthymian-Kleinspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	Scotopteryx coarctaria	Ginsterheiden-Wellenstriemenspanner	1	sg	nein
Schmetterlinge	Zygaena angelicae	Ungeringeltes Kronwicke-Widderchen	1	sg	nein
Spinnen	Arctosa cinerea	Sand-Wolfsspinne	1	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, \* un gefährdet; FFH- Richtlinie Anlage II oder Anlage IV; \* nach FFH-RL prioritäre Art; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4751/1 ja vorkommend, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Von den in der Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Sachsens (außer FFH- Arten und außer Vögel) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten gibt es in der Zentralen Artdatenbank Sachsens keine Eintragungen. **Es besteht für diese, nach BArtSchV streng geschützten Arten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da diese Arten im Planungsgebiet nicht vorkommen.**

#### Nach BArtSchV streng geschützte Vogelarten

Tabelle 7: Vogelarten, die nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind (ohne Arten der EU- Vogelschutzrichtlinie)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4751/1
Falco subbuteo	Baumfalke	3	sg	2007
Gallinago gallinago	Bekassine	1	sg	1996
Merops apiaster	Bienenfresser	R	sg	nein
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	u	sg	2017
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	u	sg	2007
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	sg	1996
Miliaria calandra	Grauammer	V	sg	2021
Numenius arquata	Großer Brachvogel	0	sg	nein
Picus viridis	Grünspecht	u	sg	2023
Accipiter gentilis	Habicht	u	sg	2007
Galerida cristata	Haubenlerche	1	sg	nein
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	R	sg	nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	sg	2021
Anas querquedula	Knäkente	1	sg	2013
Buteo buteo	Mäusebussard	u	sg	2022
Lanius excubitor	Raubwürger	2	sg	2021
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	R	sg	nein
Podiceps grisegena	Rothalstaucher	1	sg	2007
Tringa totanus	Rotschenkel	1	sg	nein

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4751/1
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	3	sg	nein
Tyto alba	Schleiereule	2	sg	nein
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	1	sg	nein
Accipiter nisus	Sperber	u	sg	2007
Athene noctua	Steinkauz	1	sg	nein
Asio flammeus	Sumpfohreule	R	sg	nein
Gallinula chloropus	Teichralle (Teichhuhn)	V	sg	2007
Falco tinnunculus	Turmfalke	u	sg	2016
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	sg	2016
Limosa limosa	Uferschnepfe	0	sg	nein
Riparia riparia	Uferschwalbe	u	sg	1996
Strix aluco	Waldkauz	u	sg	2007
Asio otus	Waldohreule	u	sg	2007
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	sg	2007
Jynx torquilla	Wendehals	3	sg	2000
Upupa epops	Wiedehopf	2	sg	nein

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4751/1 ja vorkommend von 2000-2020, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Tabelle 8: Streng geschützte Brutvogelarten, deren sicherer Bruterfolg im Messtischblattviertelquadrant 4751/1 im Zeitraum 2013-2023 nachgewiesen wurde

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL SN	BArtSchV	MTBL 4751/1
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	u	sg	2017
Miliaria calandra	Grauhammer	V	sg	2021
Picus viridis	Grünspecht	u	sg	2023
Vanellus vanellus	Kiebitz	1	sg	2021
Anas querquedula	Knäkente	1	sg	2013
Buteo buteo	Mäusebussard	u	sg	2022
Lanius excubitor	Raubwürger	2	sg	2021
Falco tinnunculus	Turmfalke	u	sg	2016
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	sg	2016

RL Sachsen: 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet, V Vorwarnart; R äußerst rar, u ungefährdet; BArtSchV sg streng geschützt; bg besonders geschützt; Messtischblattviertelquadrant 4751/1 ja vorkommend von 2000-2020, nein nicht vorkommend (Quelle Zentrale Artdatenbank Sachsen)

Wegen fehlender Strukturen und fehlender dicht belaubter Bäume sowie die große Nähe zu Menschen ist der Garten **nicht** als Bruthabitat für Brutvögel aus Tabelle 8 geeignet. **Es besteht für diese Brutvogelarten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

#### 6.2.3.1.2 Nach BArtSchV besonders geschützte Arten (bg)

##### Säugetiere

Maulwurf-, Igel- und Spitzmausarten können im Gebiet vorkommen. Diese Tiere können bei Eingriffen weitestgehend ausweichen und sind in der Lage schnell ein neues Habitat zu finden. **Es besteht für Säugetierarten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sich die Arten bei Gefahr zurückziehen können.**

## Vögel

Fast alle einheimischen Brutvogelarten, die laut BArtSchV nicht streng geschützt sind, sind besonders geschützt. Es wurden bei der Gartenbesichtigung keine Nester oder Höhlen gefunden. Trotz zukünftiger Bebauung bleibt der Charakter der Fläche erhalten. Singvögel können weiter den Garten als Nahrungsraum nutzen. Um Vogelschutz zu gewährleisten, sollte die Fichtenhecke erhalten bleiben, oder durch eine ebenso hohe Laubholzhecke ersetzt werden.

**Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

## Reptilien

Nach BArtSchV sind folgende in Sachsen vorkommende Reptilienarten besonders geschützt:

Blindschleiche	Anguis fragilis
Waldeidechse	Zootoca vivipara
Ringelnatter	Natrix natrix
Kreuzotter	Vipera berus.

Im Garten fehlen Strukturen für Fortpflanzungsstätten von nicht lebendgebärenden Reptilien. Als Nahrungsraum können Reptilien den Garten nutzen. Sie könnten dem Baugeschehen ausweichen.

**Es besteht für Reptilien keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten, da sich die Arten bei Gefahr zurückziehen können.**

## Amphibien

Alle Amphibien sind nach BArtSchV besonders geschützt. Der Garten ist sehr trocken, so dass sich höchstens Erdkröten aufhalten können. Diese Arten können dem Baugeschehen ausweichen. **Deshalb besteht für diese Amphibienarten keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

## Weitere besonders geschützte Arten

Es sind keine weiteren besonders geschützten Arten bekannt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen würden.

### 6.2.3.2 Arten, die auf den Roten Listen Sachsens und Deutschlands aufgeführt sind

Im Planungsgebiet sind keine Arten bekannt, die nach artspezifischer Roter Liste Sachsens vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder gefährdet sind und nicht nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I oder FFH- Richtlinie Anhang II oder IV oder der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. **Deshalb besteht für diese Arten, keine Verschlechterung. Das Tötungsverbot, das Verletzungsverbot, das Störungsverbot und der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eingehalten.**

## 7 Literatur

Barth, M.: Das Klima der Westlausitz; Veröffentlichung des Museums der Westlausitz, Sonderheft, Kamenz 1998

Mannsfeld, K.& Syrbe, R.: Naturräume in Sachsen – Forschungen zur deutschen Landeskunde Band 257 Leipzig 2008

Bundesartenschutzverordnung: (BArtSchV) Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

Buder, W.; Uhlemann, S.: Biototypen Rote Liste Sachsen. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie Dresden 2010.

Prüfschema Artenschutz <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm> aufgerufen am 26.08.2019

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) - Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Stand 2010

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert (ABl 158 vom 10.6.2013 S. 193).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten" im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) und trat am 15.2.2010 in Kraft

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1: 50 000 Blatt Kamenz. Dresden 1995.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Rote Liste und Artenliste Sachsens-Farn- und Samenpflanzen. Dresden 2013

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)

Schmidt, P.A. et al.: Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1: 200 000. – Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Dresden 2002.

Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung: Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung -Materialien zur Landesentwicklung. Dresden. 1997.

Digitale Bodenkarte Sachsens: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml;jsessionid>

Digitale Karte der potentiell natürlichen Vegetation Potentielle natürliche Vegetation in Sachsen – Natur und Biologische Vielfalt - sachsen.de

Geoportal des Landkreises Bautzen <https://cardomap.idu.de/lrabz/>

Zentrale Artdatenbank Sachsens [www.natur.sachsen.de/zentrale-artdatenbank-zena-sachsen-6905.html](http://www.natur.sachsen.de/zentrale-artdatenbank-zena-sachsen-6905.html) aufgerufen am 06.06.2023

Königsbrück, den 08.06.2023



Sabine Peper  
Dipl. Forst Ing.

# Umweltbericht zum Bebauungsplan „Piskowitz West-Nördlich der Kamenzer Straße“



Bearbeitung: 27.08 - 30.8.2023

Auftraggeber: Gemeinde Nebelschütz  
Hauptstraße 7  
01920 Nebelschütz

Auftragnehmer: Dipl. Forst- Ing. Sabine Peper  
Gräfenhainer Str. 9  
01936 Königsbrück

Inhalt

<b>1 Ziel des Umweltberichtes</b> .....	4
<b>2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans</b> .....	4
<b>3 Naturräumliche Angaben</b> .....	6
<b>3.1 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie</b> .....	6
<b>3.2 Morphologie, Geologie und Boden</b> .....	6
<b>3.3 Potentielle natürliche Vegetation</b> .....	6
<b>4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes</b> .....	7
<b>4.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)</b> .....	7
<b>4.2 Regionalplan</b> .....	7
<b>4.3 Flächennutzungsplan</b> .....	8
<b>4.4 Baugesetzbuch (BauGB)</b> .....	9
<b>4.5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)</b> .....	9
<b>4.6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)</b> .....	9
<b>4.7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)</b> .....	9
<b>5 Darstellung der Beziehungen zu nach Naturschutzrecht geschützten Flächen</b> .....	10
<b>5.1 Zusammenfassung</b> .....	10
<b>5.2 Flora- Fauna- Habitat- Gebiete</b> .....	10
<b>5.3 Vogelschutzgebiete</b> .....	10
<b>5.4 Naturschutzgebiete</b> .....	10
<b>5.5 Flächennaturdenkmale</b> .....	10
<b>5.6 Landschaftsschutzgebiete</b> .....	10
<b>5.7 Naturdenkmale</b> .....	11
<b>5.8 Geschützter Landschaftsbestandteil</b> .....	11
<b>5.9 Gesetzlich geschützte Biotope</b> .....	11
<b>5.10 Geschützte Tiere und Pflanzen</b> .....	11
<b>6 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Auswirkungen auf diese und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation</b> .....	11
<b>6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit</b> .....	11
<b>6.2 Schutzgut Klima/ Luft /Lärm</b> .....	12
<b>6.3 Schutzgut Wasser</b> .....	12
<b>6.4 Schutzgut Boden</b> .....	14
<b>6.5 Schutzgut Landschaft</b> .....	15

<b>6.6 Schutz aller nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte sowie Schutz der Tiere und Pflanzen .....</b>	<b>15</b>
<b>6.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter .....</b>	<b>16</b>
<b>6.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....</b>	<b>17</b>
<b>6.9 Übersicht über Vermeidungsmaßnahmen.....</b>	<b>17</b>
<b>6.10 Übersicht über die ermittelten Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen) .....</b>	<b>17</b>
<b>7 Eingriffsregelung .....</b>	<b>17</b>
<b>8 Zusammenfassung .....</b>	<b>17</b>
<b>9 Literatur.....</b>	<b>19</b>

## 1 Ziel des Umweltberichtes

Der Umweltbericht nach §2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplans. Einige wesentliche Angaben, die Bestandteil des Umweltberichtes sind, sind in der Begründung zum Bebauungsplan „Piskowitz West-Nördlich Kamenzer Straße“ schon enthalten. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB, aktuelle Fassung vom Mai 2017) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6, Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung erforderlich. In der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und in einem Umweltbericht darzustellen. Die Angaben aus der Anlage 1 des BauGB sind zu berücksichtigen (Inhalt des Umweltberichtes).

Zusätzlich dazu sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB weiterhin die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffe gem. § 18 BNatSchG) in der Abwägung zum Bauleitverfahren zu berücksichtigen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wurde als Anlage 1 und die Grünordnungsplanung als Anlage 2 im Antragsverfahren innerhalb der Aufstellung des Bebauungsplanes durch Frau Palme schon eingearbeitet.

### „Begründung der Planaufstellung

Der Bebauungsplan wird durch die Gemeinde Nebelschütz aufgestellt, da Bedarf an Wohnbauflächen besteht. Die Wohnbaufläche wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die Verkehrserschließung ist bereits vorhanden. Planungsziel ist es, die Fläche am westlichen Ortsrand von Piskowitz an der Kamenzer Straße für Wohnbebauung zu entwickeln. Vorgesehen ist die Einordnung von einem Eigenheim mit Nebengebäude. Die geplante Wohnbebauung rundet die im Zusammenhang bebaute Ortslage ab.“ PALME (2023)

## 2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Auf dem Flurstück 219/3 der Gemarkung Piskowitz soll ein Eigenheim errichtet werden. Das Gebäude wird auf einer Fläche errichtet, die gegenwärtig als Wohngarten genutzt wird, also in unmittelbarer Nachbarschaft eines schon lange bestehenden Eigenheimes.

### „Lage und Größe des Plangebietes

Nebelschütz ist eine ländliche Gemeinde im sorbischen Siedlungsgebiet, welches sich über den Osten von Sachsen erstreckt. Die Gemeinde Nebelschütz ist Teil des Verwaltungsverbandes „Am Klosterwasser“.

Das Plangebiet liegt im Landkreis Bautzen in der Gemeinde Nebelschütz am Westrand des Ortsteiles Piskowitz direkt an der Kamenzer Straße und betrifft von der Gemarkung Piskowitz Teil von Fl.Nr. 291/3 und das Straßengrundstück der S97 T.v.Fl.nr.661.

Ein Teil des Flurstückes Fl.Nr. 291/3 Gemarkung Piskowitz soll mit diesem Bebauungsplan mit Baurecht für Wohnbebauung vorbereitet werden.

Die Kamenzer Straße auf Flurstück Fl.Nr. 661 ist eine Staatstraße. Es handelt sich um ein 9 m breites Straßengrundstück mit 5m breiter asphaltierte Straße, über die eine Verkehrsanbindung erfolgen soll.

Tabelle1: Flächennutzung der Flurstücke

Gemarkung	Fl.Nr.	Nutzung
Piskowitz	Teil von 219/3	Grünfläche
Piskowitz	T.v.661	Verkehrsfläche

Das Flurstück 219/3 ist im östlichen Teil bebaut mit einem Eigenheim, der Rest ist Grünland. Im Osten und Süden schließen sich Flächen mit Dorfbauung an. Das Plangebiet umfasst eine Fläche an der Kamenzer Straße, im Norden 33m Breite und 47 m Tiefe zzgl. der Straße, insgesamt mit 0,17 ha. Der Bebauungsplan ermöglicht eine Baufläche für ein Eigenheim mit Nebengelass. Der Westrand des

Plangebietes ist mit einer 3m hohen Fichtenhecke eingefasst. Die Randbegrünung aus Fichten ist untypisch und sollte durch eine ortstypische Laubhecke ersetzt werden.



Abb.1 Übersichtsplan

Nachbarschaft:

Im Norden: Grünfläche

Im Osten: Dorfgebiet

Im Süden: Wohnbebauung

Im Westen: Grünfläche“ PALME (2023)

### 3 Naturräumliche Angaben

#### 3.1 Naturräumliche Einordnung, Klima und Hydrologie

Naturräumliche Gliederung nach BASTIAN und SYRBE (2008):

Naturregion: Sächsisch- Niederlausitzer Heideland  
 Makrogeochore (Naturraum): Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft

##### Klima

Die 4 km westlich des Bebauungsgebietes gelegene Wetterstation am Kamenzer Flugplatz, ermittelt folgende durchschnittliche Jahresklimadaten (BARTH 1998):

Jahresdurchschnittstemperatur: 8,9°C

Mittlere Jahresniederschlagssumme: 668 mm

Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit laut Klimakarte: ca. 3,3m/s

##### Hydrologie

Der Piskowitzer Hauptgraben mündet in Schönau in das Klosterwasser, welches in Kotten in die Schwarze Elster mündet.

#### 3.2 Morphologie, Geologie und Boden

Geländehöhe: 164 m ü NN

Morphologie: ebenes Gelände

##### Geologie

Der geologische Aufbau auf der Fläche des Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:

- Die bodenbildende **pleistozäne** Schicht besteht aus Sedimenten einer Niederterrasse, die aus periglazialen **fluviatilen Schottern** der Weichsel- Kaltzeit gebildet wurde.
- Darunter lagern marine, brackische und fluviatile Sande, Schluffe und **Tone** des **Unter- bis Mittel-miozän**.
- Diese entstanden aus der Verwitterung des wiederum darunter lagernden **riphäischen Granodiorits** des Lausitzer Blockes.
- Ein Bergwerksfeld für den Abbau von Kaolin befindet sich unweit nordwestlich des Bebauungsgebietes

##### Boden

Tabelle 2: Bodenmerkmale nach der Bodenkarte Sachsens

Leitbodenform	Gley aus periglaziärem grusführenden Sand über tiefem verwittertem Schutt (Granit)
Substratmorphologische Einheit	Böden aus periglaziärem Lagen über tiefem Fest- oder Lockergestein
Leitbodenassoziation	Gleye aus Skelett führendem Sand über tiefem Skelett

#### 3.3 Potentielle natürliche Vegetation

Laut der Karte der potentiellen natürlichen Vegetation Sachsens SCHMIDT (2002) würde sich im Planungsgebiet ein Pfeifengras-(Kiefern-)Birken-Stieleichenwald ausbilden.

## 4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

### 4.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)

„Der Landesentwicklungsplan 2013 wurde am 30. August 2013 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 11/2013 öffentlich bekannt gemacht und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Entsprechend dem LEP 2013 gehört die Gemeinde Nebelschütz zum ländlichen Raum.“

Der Landesentwicklungsplan setzt unter Z.2.2.1.4 das Ziel, dass die Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Solche neuen Baugebiete sollen nur in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgesetzt werden.“ PALME (2022)

### 4.2 Regionalplan

Gegenwärtig läuft das Verfahren zur 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien. Mit Beschluss 818 der Verbandsversammlung vom 6.12.2019 wurde der vollständige Planentwurf für die Beteiligung gemäß §9 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 freigegeben. Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 26. Januar 2023 durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes als Satzung beschlossen. Der Plan wurde beim Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Genehmigung eingereicht.

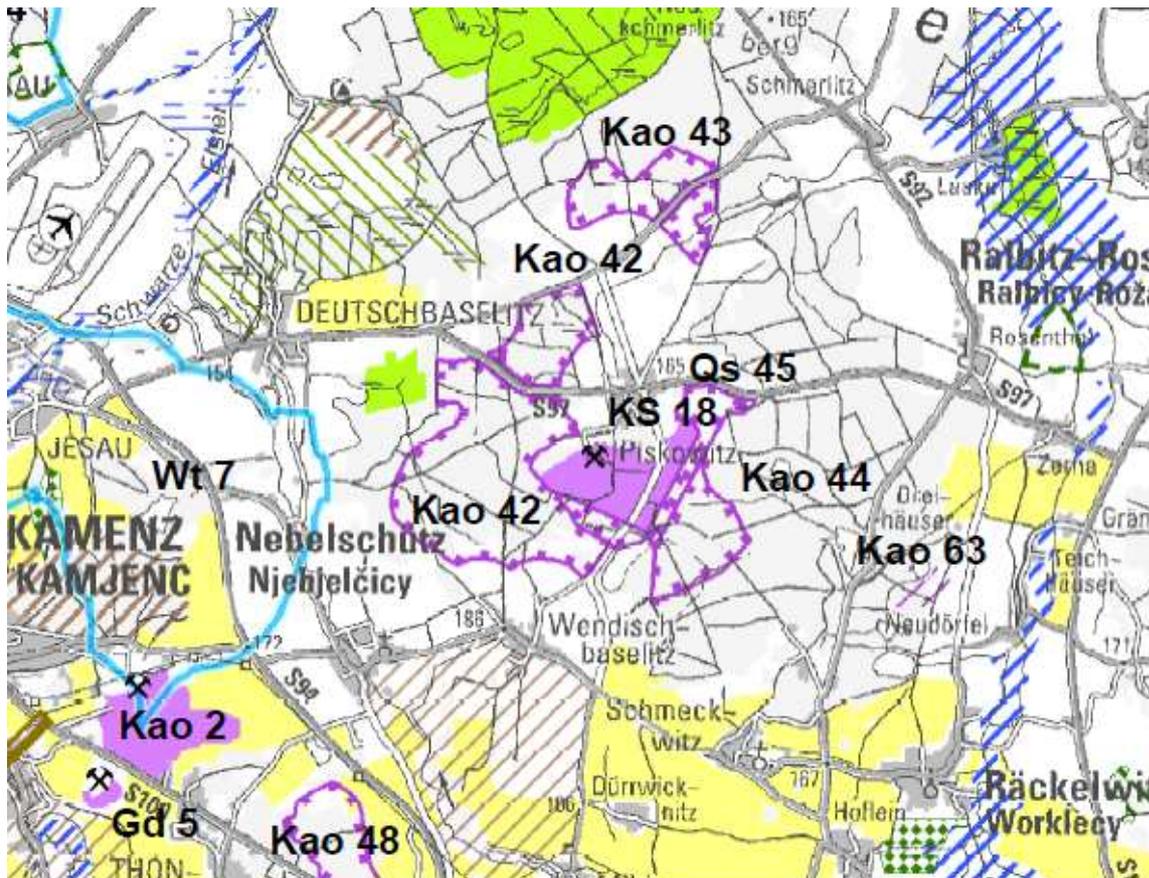


Abb. 2 Ausschnitt Raumnutzungskarte v.6.12.2019

In der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz Niederschlesien (Entwurf mit Stand vom 06.12.2019) werden keine Ausweisungen für den Geltungsbereich dargestellt. PALME (2022). Die Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kao 42) Kaolin wurde zurückgenommen, so dass das Plangebiet nicht mehr berührt wird.

### Sächsisches Oberbergamt

Der nördliche Teil des Planungsgebietes liegt laut Sächsischem Oberbergamt innerhalb eines Bergwerkseigentums „Piskowitz Feld I“. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich den Rechtsinhaber zu beteiligen: Kaolin- und Tonwerke Salzmünde GmbH, Ziegelei 13, 06198 Salzmünde.

Die Grenzlinie für ein unbefristetes Bergwerkseigentum (BWE mit der Feldnr.306) für den Bodenschatz Kaolin wurde in den Plan aufgenommen. Es betrifft den nördlichen Teil des Grundstückes Gemarkung Piskowitz Fl.nr.219/3.

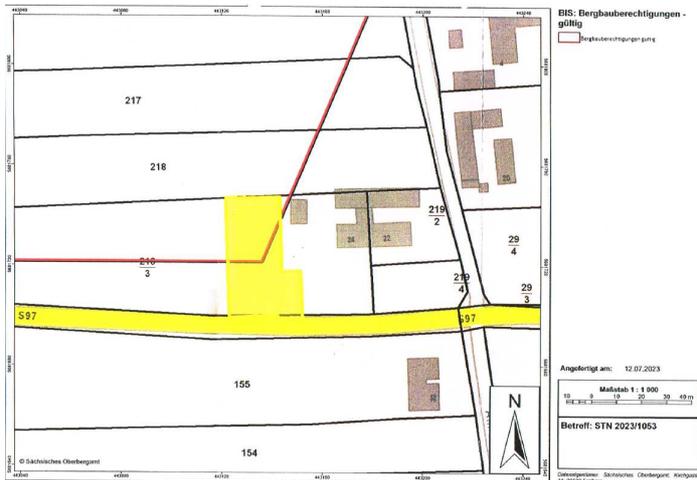


Abb.3 Bergwerkseigentum (BWE mit der Feldnr.306)

### 4.3 Flächennutzungsplan

„Der Verwaltungsverband Klosterwasser hat für Nebelschütz einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan (FNP) des Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“ (6. Änderung mit Stand vom 07.09.2020), ist der Geltungsbereich des B-Planes als Mischbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan konkretisiert die Nutzung als Wohnbaufläche. Im FNP ist dargestellt, dass keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist für Piskowitz.“

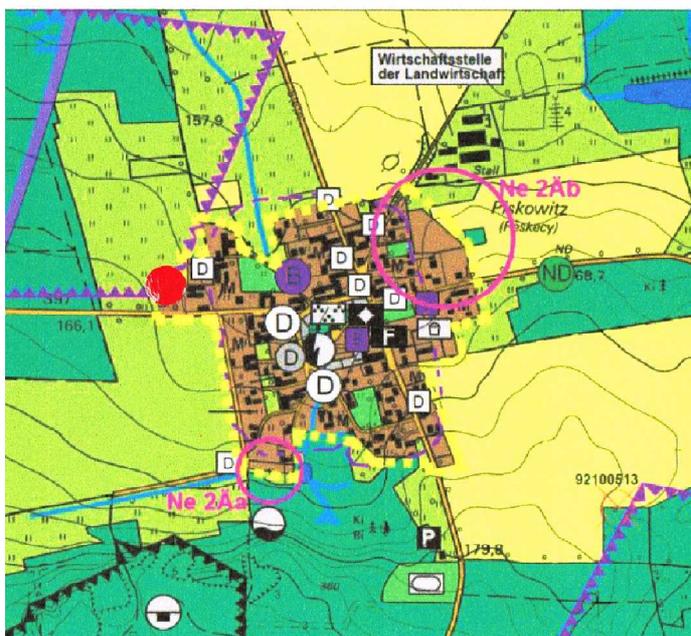


Abb. 3 Auszug aus Flächennutzungsplan (FNP)“ PALME (2023)

#### **4.4 Baugesetzbuch (BauGB)**

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ..... sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. .... Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

- Der Umweltbericht enthält eine Analyse und Bewertung der eventuell auftretenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter

(4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit .... anzuwenden.

- Unter Punkt 5 wird die Beziehung zwischen dem Planungsgebiet und aller nach BNatSchG geschützten Objekte dargestellt.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

#### **4.5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (Schutz vor Lärm und Schutz vor Luftverunreinigungen).

#### **4.6 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

#### **4.7 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

## 5 Darstellung der Beziehungen zu nach Naturschutzrecht geschützten Flächen

### 5.1 Zusammenfassung

Durch die Bebauung des vorhandenen Wohngrundstücks mit einem weiteren Eigenheim am östlichen Rand des Ortsteils Piskowitz werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen, geologische Denkmale oder Lebewesen beeinträchtigt.

### 5.2 Flora- Fauna- Habitat- Gebiete

Tabelle 3: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen FFH- Gebieten

FFH- Gebiet	Landesinterne Nr.	EU- Nr.:	Abstand in km
Deutschbaselitzer Großteichgebiet	129	4650-305	1,0
Gebietsname: Jeßnitz und Thury	89	4650-302	2,0
Waldteiche nördlich Räckelwitz	133	4751-301	1,3

### 5.3 Vogelschutzgebiete

Tabelle 4: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen SPA- Gebieten

SPA- Gebiet	Landesinterne Nr.	EU- Nr.	Abstand in km
Jeßnitz und Thury	38	DE 4650 - 452	2,0
Doberschützer Wasser	39	DE 4651 - 451	4,5

### 5.4 Naturschutzgebiete

Tabelle 5: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen Naturschutzgebieten

Naturschutzgebiet	Abstand in km
Auewald Laske	5,3
Teichgebiet Biehla- Weißig	5,3

### 5.5 Flächennaturdenkmale

Tabelle 6: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen Flächennaturdenkmalen

Flächennaturdenkmal	Abstand in km
Kleiner Sandteich	1,5
Wacholderbusch	1,0
Spittelwiese	2,1
Steinberge bei Neuschmerlitz	2,3

### 5.6 Landschaftsschutzgebiete

Tabelle 7: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen Landschaftsschutzgebieten

Landschaftsschutzgebiet	Abstand in km
Biehla-Weißig	6,5
Westlausitz	5,2

## 5.7 Naturdenkmale

Das Naturdenkmal Winterlinde an der Straße Piskowitz-Rosenthal (S 97) befindet sich in einer Entfernung von ca. 750m am entgegengesetzten, östlichen, Ortsrand von Piskowitz.

## 5.8 Geschützter Landschaftsbestandteil

Im weiteren Umfeld des Eigenheimstandortes befindet sich kein geschützter Landschaftsbestandteil.

## 5.9 Gesetzlich geschützte Biotope

Tabelle 8: Entfernungen des Eigenheimstandortes zu den am nächsten gelegenen geschützten Biotopen

Biotopnummer	Biotop	Entfernung in km
5218-002	SS-Naturnaher Teich/Weiher § SVR-Röhricht eutropher Stillgewässer § SVW-Tauch- und Schwimmblattvegetation §	1,4
5218-013	MHZ-Zwischenmoor §	0,7

## 5.10 Geschützte Tiere und Pflanzen

Aussagen über im Gebiet vorkommende geschützte Tiere und Pflanzen, sowie über die Auswirkungen der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes auf diese Arten werden in einem Artenschutzfachbeitrag ausführlich erörtert. Dieser Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil dieser Planungsunterlagen.

## 6. Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Auswirkungen auf diese und Aufzeigen von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation

### 6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

#### Beschreibung der Maßnahme und Bewertung

##### *Beschreibung*

Auf der Fläche soll ein Eigenheim errichtet werden. Die Familie wohnt jetzt im Stadtgebiet von Kamenz und möchte gern zurück auf das Dorf auf das elterliche Grundstück ziehen.

##### *Bewertung*

Das Leben auf dem Land und dem elterlichen Grundstück als Mehrgenerationenprojekt hat eine **sehr hohe Bedeutung** für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.

#### Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit

Die Lebensbedingungen für die Familie **verbessern** sich wesentlich.

#### Auswirkungsprognose

Die geplanten Maßnahmen wirken sich langanhaltend **positiv** für den Menschen aus.

#### Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf.

## 6.2 Schutzgut Klima/ Luft /Lärm

### Beschreibung, Vorbedingungen und Bewertung

#### *Beschreibung*

Das geplante Eigenheim wird nach dem neusten Stand der Technik gebaut und erfüllt alle gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards. Genauere Ausführungen sind in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme enthalten. Die vorhandene Fichtenhecke, die den Ortsrand gegen Westwind abschirmt, wird durch eine dem natürlichen Standort entsprechenden laubholzreiche Hecke ersetzt. Unmittelbar vor dem Grundstück verläuft die Staatsstraße S97.

#### *Vorbedingung*

Die Fläche ist gegenwärtig unbebaut und wird als Wohngarten genutzt. Nach Westen schirmt eine ca. 3m hohe Fichten/ Blaufichtenhecke das Gelände gegen Wind ab. Die unmittelbar am Grundstück vorbeiführende Staatsstraße kann laut Immissionsschutzbehörde eine Lärmbelästigung an der südlichen Baugrenze mit Beurteilungspegel ca. 57db (a) tags und ca. 50db(A) nachts verursachen.

#### *Bewertung*

Da die zu bebauende Fläche relativ klein ist und in unmittelbarer Nachbarschaft von Eigenheimen liegt, gehen **keine weiteren negativen Auswirkungen** auf das Klima und die Luftqualität vom Eigenheimstandort aus. Die **mittlere** klimaökologische Bedeutung bleibt erhalten.

### Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Es entstehen keine negativen langfristigen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Die negativen Umweltauswirkungen des Straßenlärms und der Abgasbelastung auf das Eigenheim ist dem Bauherrn bekannt und bewusst. Während der Bauzeit kann es zu Störungen der angrenzenden Wohngrundstücke durch Lärm und Staub kommen.

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Um die Lärmbelästigung gering zu halten wurde ein Abstand des Eigenheims zur Straße von 6m gewählt, eine Ausrichtung der Wohn- und Schlafräume nach der vom Verkehr abgewandten Seite vorgenommen und die Pflanzung einer Hecke an der Grundstücksgrenze zur Abschirmung des Grundstücks ist geplant.

Die während der Bauzeit möglicherweise auftretenden Störungen der angrenzenden Wohngrundstücke durch Lärm und Staub werden durch Einhaltung der gültigen Arbeitszeiten geringgehalten.

### Auswirkungsprognose

Es erfolgen durch den Eigenheimbau keine negativen Auswirkungen auf das Klima. Heckenpflanzungen können eine leichte positive Tendenz bewirken (Staubbindung, Sauerstoffproduktion, Windberuhigung). Ein wesentlicher Anstieg des Verkehrsaufkommens auf der Staatsstraße und somit eine wesentlich höhere Lärm – und Abgasbelastung auf das Eigenheim ist nicht zu erwarten.

### Kompensationsbedarf

Es besteht **kein** Kompensationsbedarf.

## 6.3 Schutzgut Wasser

### Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

#### *Beschreibung*

Bei der Errichtung des Eigenheimstandortes werden Flächen versiegelt und teilversiegelt. Es entsteht Abwasser und das Regenwasser muss von den versiegelten oder teilversiegelten Flächen abgeleitet werden.

### *Vorbedingungen und Vorbelastungen*

- **Oberirdische Gewässer (Güte)**  
Oberirdische Gewässer werden durch den Eigenheimstandort nicht beeinträchtigt. Der nächste Vorfluter befindet sich in ca. 200m Entfernung.
- **Grundwasser**  
Es sind keine Vorbelastungen des Grundwassers bekannt.
- **Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen**  
Im Planungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellen.
- **Umgang mit Wasser gefährdeten Stoffen**  
Im Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen, die mit Wasser gefährdeten Stoffen (wie z.B. Tankstellen) arbeiten.
- **Hochwasserschutz**  
Im Planungsgebiet befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Die Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser ist unbeachtlich (Stufe1).

### *Bewertung*

Die geplanten Maßnahmen nehmen keinen signifikanten Einfluss auf das Schutzgut Wasser. Das Wasser, das auf den teilversiegelten oder versiegelten Flächen anfällt, soll versickert werden. Da die Kaolinschicht eine Versickerung erschwert, wird das Auffangen des Regenwassers in Zisternen vorgeschlagen. Aussagen über die Sickerfähigkeit wird durch ein in Auftrag gegebenes Baugrundgutachten getroffen werden.

Das Abwasser wird nach den Regeln der Technik vollbiologisch geklärt und ebenfalls nach Behandlung versickert. Eine teilweise Flächenversiegelung findet statt, die die Grundwasserneubildung allerdings nicht signifikant negativ belastet. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt laut visdat.de 49,34 mm/a.

### Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

- **Oberirdische Gewässer**  
Auf oberirdische Gewässer hat die Errichtung des Eigenheimes keinen Einfluss.
- **Grundwasser**  
Die geplanten Maßnahmen haben keinen negativen Einfluss auf das Grundwasser, da das Regenwasser der teilversiegelten oder versiegelten Flächen versickert oder aufgefangen wird.
- **Gewässerausbau und Hochwasserschutz**  
Die geplanten Maßnahmen haben keinen negativen Einfluss auf den Hochwasserschutz.

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### *Oberirdische Gewässer und Abwasserbeseitigung*

Alle anfallenden Abwässer werden über eine vollbiologische Kläranlage entsorgt. Das Regenwasser wird auf der Fläche versickert oder als Brauchwasser genutzt.

#### *Grundwasser*

Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen sind keine Anschnitte (Flurabstände zwischen 2 und 4 m bzw. tiefer unter OK Gelände) und keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten.

#### *Hochwasserschutz*

Da sich kein Gewässer in der Nähe befindet, entfallen Vorkehrungen zum Hochwasserschutz.

#### Auswirkungsprognose

Es erfolgen **keine** signifikanten Auswirkungen auf die Oberflächengewässer, das Grundwasser, Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellen sowie den Hochwasserschutz.

#### Kompensationsbedarf

Es besteht **kein** Kompensationsbedarf.

### **6.4 Schutzgut Boden**

#### Beschreibung, Vorbedingungen und Vorbelastungen und Bewertung

##### *Beschreibung*

Teile des Grundstücks werden durch die Bebauung versiegelt und durch die Zuwegung teilversiegelt. Bei den zu versiegelnden Flächen wird vorher der Oberboden abgetragen und entweder abtransportiert oder im Grundstück an anderer Stelle eingebaut.

##### *Vorbedingungen und Vorbelastungen*

Gegenwärtig besteht die Bodennutzung aus Wohngartenland. Teilversiegelte Flächen, die zu dem Gebäude, das sich schon auf dem Grundstück befindet führen, werden teilweise mitgenutzt.

##### *Bewertung*

Kriterien für die Bewertung der Böden sind die Qualität ihrer natürlichen Ertrags-, biotischen Lebensraum- und Informations- sowie Speicher- und Reglerfunktionen. Die Flächeninanspruchnahme ist so gering, dass sich signifikant an der Wertigkeit des Bodens im Grundstück nichts ändert. Mit dem Schutzgut Boden wird sparsam und pfleglich umgegangen und bei der Teilversiegelung und Versiegelung sowie durch Mitnutzung schon vorhandener teilversiegelter Flächen wird der Flächenverbrauch auf ein Mindestmaß reduziert.

#### Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die gegenwärtig geplanten Maßnahmen haben keine signifikanten Auswirkungen auf den Boden.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Der Boden wird auf den zu versiegelnden Flächen abgetragen und an anderer Stelle im Grundstück eingebaut, oder ordnungsgemäß abtransportiert und anderen Flächen zur Bodenverbesserung zur Verfügung gestellt. Es wird auf Minimierung der Versiegelungsflächen, vor allem der Teilversiegelungsflächen geachtet. Die Sickerfähigkeit des Bodens wird erhalten, bzw. wird das Regenwasser aufgefangen. Die Restfläche des Grundstücks wird weiter als Wohngarten genutzt. Zur Beruhigung der bodennahen Luftschichten wird die westlich wachsende Hecke erneuert.

#### Auswirkungsprognose

Die geplanten Maßnahmen führen zu keiner signifikanten Verschlechterung des Schutzgutes Boden

#### Kompensationsbedarf

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme als Anlage 1 enthalten ist, wird ein Ausgleich für die Versiegelung dargestellt.

## 6.5 Schutzgut Landschaft

### Beschreibung, Vorbedingungen, Vorbelastungen und Bewertung

#### *Beschreibung, Vorbedingungen und Vorbelastungen*

Das Eigenheim wird auf einem schon vorhandenen Wohngrundstück am Ortsrand errichtet. Nach Westen ist das Grundstück durch eine sehr hohe Nadelholzhecke zur offenen Landschaft hin abgegrenzt.

#### *Bewertung*

Das Eigenheim wird auf einem schon vorhandenen Wohngrundstück errichtet. Dadurch kommt es zu einer Verdichtung des Siedlungsraumes und zur Senkung des Landschaftsverbrauches. Da eine Abschirmung des Grundstücks von der Landschaft durch eine hohe Hecke schon erfolgt und die Hecke nach der Errichtung des Eigenheimes erneuert wird, verschlechtert sich das Landschaftsbild **nicht**.

### Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens und Auswirkungsprognose

Die Einfügung des Eigenheims in das vorhandene Wohngrundstück hat keine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild und auf die Erholungsfunktion.

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Der Bau des Eigenheims auf der Fläche eines schon vorhandenen größeren Wohngrundstückes trägt selbst zur Minimierung des Landschaftsverbrauchs bei. Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn die vorhandene Nadelholzhecke durch eine standortgerechte Laubholzhecke oder eine Hecke aus einer Mischung aus standortgerechten Laub- und Nadelholzarten erfolgt. Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme als Anlage1 enthalten ist, und eine Grünordnungsplanung, die in der Anlage 2 der Unterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme erarbeiteten Unterlagen wird ein Ausgleich erzielt. Die Versiegelung oder Teilversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert. Die restliche Nutzung der Fläche als Wohngarten bleibt bestehen.

### Kompensationsbedarf

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme als Anlage 1 enthalten ist, wird ein Ausgleich dargestellt. Ein Grünordnungsplan als Anlage 2 der Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme stellt weitere Kompensationen dar.

## 6.6 Schutz aller nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte sowie Schutz der Tiere und Pflanzen

### Nach Naturschutzrecht geschützte Landschaftsausschnitte

#### *Beschreibung, Vorbedingungen und Bewertung*

#### *Beschreibung, Vorbedingung*

Unter Punkt 5 sind alle nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte und ihre Entfernung zum Planungsgebiet aufgelistet. Nachfolgend aufgeführte Schutzkategorien kommen im Planungsgebiet **nicht** vor:

- Flora- Fauna- Habitat- Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Flächennaturdenkmale
- Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschützte Biotope

### Bewertung

Das Bauvorhaben beeinträchtigt keine nach Naturschutzrecht geschützten Landschaftsausschnitte.

### Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens und Auswirkungsprognose

Für alle nachfolgend aufgeführten geschützten Flächen ist der Abstand zum Planungsgebiet so hoch, dass keinerlei Auswirkungen auf diese Flächen vorhanden bzw. zu erwarten sind:

- Flora- Fauna- Habitat - Gebiete
- Vogelschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- Flächennaturdenkmale
- Naturdenkmale
- Landschaftsschutzgebiete
- Geschützter Landschaftsbestandteil
- Gesetzlich geschützte Biotope

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich

### Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf

### Nach Bundes- und Landesrecht geschützte Tiere und Pflanzen

Aussagen über im Gebiet vorkommende geschützte Tiere und Pflanzen, sowie über die Auswirkungen der Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes auf diese Arten werden in einem Artenschutzfachbeitrag ausführlich erörtert. Dieser Artenschutzfachbeitrag ist Bestandteil der Planungsunterlagen.

## **6.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

### Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

Kulturdenkmale und Bodendenkmale kommen laut Flächennutzungsplan auf dem zu bebauenden Grundstück und in seiner unmittelbaren Umgebung nicht vor.

### Mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Bebauung der Fläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter.

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei der Errichtung der Baugrube muss auf das mögliche Auftreten von im Boden lagernden Artefakten geachtet werden. Die weiteren Regelungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan von Frau Dipl. Architektin Palme ausführlich dargelegt.

### Auswirkungsprognose

Es bestehen nach jetzigem Stand durch die geplanten Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf Kultur- und Bodendenkmale.

### Kompensationsbedarf

Es besteht kein Kompensationsbedarf

### 6.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter umfasst bereits die funktionalen Beziehungen und Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Sie geben damit Hinweise zu ökosystemaren Zusammenhängen (z.B. Boden und Grundwasser, Landschaftsbild und Mensch).

Über die bereits beschriebenen Wechselwirkungen hinaus bestehen zwischen den Schutzgütern keine weiteren Zusammenhänge. Dafür ist das Vorhabensgebiet zu klein.

### 6.9 Übersicht über Vermeidungsmaßnahmen

Kurzbeschreibung der Maßnahme	Wirkungen auf Schutzgut
Es sind neue Heckenpflanzungen geplant. Eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung und eine Grünordnungsplanung stellen die Kompensationsmaßnahmen dar. Die Lärm- und Abgasbelastung wird durch einen Abstand der Bebauung zur Straße und Orientierung der Wohn- und Ruheräume von der Lärmquelle weg verringert.	Klima, Luft, Landschaft
Durch die vorgesehenen Baumaßnahmen sind keine Anschnitte (Flurabstände zwischen 2 und 4 m bzw. tiefer unter OK Gelände) und keine Verunreinigung des Grundwassers zu erwarten. Das anfallende Regenwasser sowie das vollbiologisch gereinigte Abwasser werden versickert oder als Brauchwasser genutzt, so dass es keine signifikante Einschränkung der Grundwasserneubildung kommt.	Grundwasser
Der Flächenverbrauch wird auf das Mindestmaß reduziert. Teilweise werden schon teilversiegelte Flächen weiterverwendet. Das anfallende Wasser wird versickert. Zum Erosionsschutz werden Hecken angelegt.	Boden

### 6.10 Übersicht über die ermittelten Konflikte (erhebliche Beeinträchtigungen)

Für alle Schutzgüter konnten **keine** erheblichen unausgleichbare Beeinträchtigungen ermittelt werden.

## 7 Eingriffsregelung

Über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz, die in den Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme als Anlage 1 und eine Grünordnungsplanung, die als Anlage 2 enthalten ist, wird ein Ausgleich erzielt. Die Versiegelung oder Teilversiegelung wird auf ein Mindestmaß reduziert. Die restliche Nutzung der Fläche als Wohngarten bleibt bestehen.

## 8 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung eines Eigenheimes ist gemäß BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen erarbeitet. Die Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen werden in einem gesonderten Artenschutzbericht dargelegt.

Zu Beginn der Ausführungen wurden die Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen ermittelt. Das Vorhaben steht diesen nicht entgegen.

Die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, nach Naturschutzrecht geschützte Flächen und Lebewesen, Boden, Wasser mit Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter wurden bzgl. der Projektwirkungen untersucht. Beachtet wurden dabei auch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

im Zuge der Umsetzung des Vorhabens konnten für alle Schutzgüter **keine** erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden. Die Lärm- und Abgasbelästigungen die durch die Staatstraße S 97 hervorgerufen werden, werden durch Abstand der Bebauung und angepasste Raumaufteilung im Wohngebäude reduziert. Die bauzeitliche Verlärmung wird durch Einhalten der gesetzlich gestatteten Arbeitszeiten im Außenbereich so gering wie möglich gehalten. Für die Schutzgüter Natur und Landschaft bei denen auch Belange des Schutzgutes Boden berücksichtigt werden wurde der Kompensationsbedarf über eine Eingriffs- Ausgleichsbilanz errechnet, die als Anlage 1 der Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme beigefügt sind. Der Ausgleich wird durch eine aus standortheimischen Baumarten wieder begründete Hecke, sowie eine neue Heckenbepflanzung entlang der Straße erzielt. Die zukünftige Grünordnung wird in Anlage 2 der Planungsunterlagen von Frau Dipl. Architektin Palme geregelt.

## 9 Literatur

BARTH, M. (1998): Das Klima der Westlausitz. Veröffentlichung des Museums der Westlausitz, Sonderheft, Kamenz.

BAUGESETZBUCH in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2022

DIGITALE BODENKARTE 1: 50 000: [www.boden.sachsen.de/digitale-bodenkarten-1-50-000-19474.html](http://www.boden.sachsen.de/digitale-bodenkarten-1-50-000-19474.html) aufgerufen am 22.01.2020

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist“

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist“

MANNFELD, K & SYRBE, R-U. (Hrsg.), (2008): Naturräume in Sachsen. (Forschungen zur deutschen Landeskunde, Band 257). Deutsche Akademie für Landeskunde Leipzig.

MELZER, S.; (2017) Umweltbericht zum Bebauungsplan Gersdorf „Zum Viebig“

PALME, I.; (2023) Begründung Bebauungsplan Nebelschütz“ Piskowitz West -Nördlich Kamenzer Straße und Abwägungshinweise

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (2001): Potentielle natürliche Vegetation des Freistaates Sachsen 1: 50 000 – Blatt L 4750 Kamenz

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (1999): Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen 1: 50 000 Blatt Kamenz.

SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist.

SCHMIDT, P.A; HEMPEL, W.; DENNER, M; DÖRING, N.; GNÜCHTEL, A.; WALTER, B.& WENDEL, D. (2002): Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1: 200 000-Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2002.

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG (1997): Klimatologische Grundlagen für die Landes- und Regionalplanung. Materialien zur Landesentwicklung 1 Dresden

WASSERHAUSHALTSGESETZ (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) m.W.v. 31.08.2021 Stand: 14.12.2021 aufgrund Gesetzes vom 09.06.2021 (BGBl. I S. 1699)

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/30735.htm>

[https://rathaus.rostock.de/media/4984/Standardbewertungsmethodik\\_Umweltbericht.pdf](https://rathaus.rostock.de/media/4984/Standardbewertungsmethodik_Umweltbericht.pdf)

GWN-Viewer (visdat.de)

Königsbrück 30.08.2023



Sabine Peper

Dipl.- Forst- Ing.